



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 13. Juli 1964

Nr. 28

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	865	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 64 — 25. 6. 64	866	
Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Generalkonsul, Herrn Marcelo Silva	866	
Wahlkonsul der Republik Dahomey in Frankfurt am Main	866	
Der Hessische Minister des Innern		
Hanglage von Gebäuden; Unterkellerung von Einfamilienhäusern	866	
Einheitsaktenplan	867	
Fernsprechrufnummer der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei	867	
Verlegung der Diensträume des Staatlichen Kriminalkommissariats Limburg	867	
Verlegung des Polizeikommissariats Hünfeld	867	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in der Stadt Butzbach	867	
Sichtvermerksvorschriften der britischen Kronkolonie Fidschi; hier: Befreiung vom Durchreisichtvermerkszwang für Deutsche	867	
Anerkennung von Reisepässen der Republik Rwanda	867	
Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen	867	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT — Ein- gruppierung der an speicherprogrammierten Informations- verarbeitungsanlagen tätigen Angestellten — Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV	868	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	868	
Der Hessische Kultusminister		
Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/L.	868	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Versorgung von Kriegsoptionen in a) der Freien Stadt Danzig und im Memelland, b) den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in Polen c) den süd- osteuropäischen Staaten	869	
Druckgasverordnung (DGVO); hier: Kennzeichnung von Be- hältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung — DGA 1009/63	869	
Änderung der Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang	869	
Richtlinien für die Übernahme von Vereinsvormundschaften gem. § 53 JWG	869	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Bestimmung des Sachverständigenausschusses auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Maßnahme auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 21. März 1962, GVBl. S. 170	870	
Flurbereinigung Eschwege, Landkreis Eschwege	870	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	871	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	871	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Ungültigkeitserklärung eines Trichinenschautempels	873	
Buchbesprechungen	873	
Öffentlicher Anzeiger	875	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen — im Stadtgebiet von Limburg (Lahn)	880	

787

Der Hessische Ministerpräsident

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Männer und Frauen verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

B a u s c h, Dr. Heinrich, Ministerialdirigend, Nieder-Ramstadt,
B e k k e r v o m R a t h, Hanna, Hofheim (Taunus),
B u c k w i t z, Harry, Generalintendant, Frankfurt am Main,
K o ß, Erich, Geschäftsführer, Frankfurt am Main,
M e i d n e r, Ludwig, Kunstmaler, Darmstadt,
P e t z o l d, Dr. Alfred, Präsident des Hessischen Verwaltungs-
gerichtshofs a. D., Kassel,
S c h m i d t, Prof. Dr. Wilhelm, Gießen,

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

B e h r e n d, Wilhelm, Regierungsdirekt. a. D., Wiesbaden,
B e t z, Josef, Bezirksdirektor, Frankfurt am Main,
G o e c k e, Dipl.-Ing. Max, Direktor, Bad Homburg v. d. H.,
G o e t h e, Willi, Stadtrat, Kassel,
G r o e t s c h e l, Dr. Hans, Regierungsmedizinalkommissar a. D.,
Wiesbaden,
H o o f, Dr. Rudolf, Ministerialrat a. D., Wiesbaden,
K l o s s e, Dr. Hans, Hauptgeschäftsführer, Wiesbaden,
S c h a e f e r, Bertram, Fabrikant, Offenbach (Main)-Bürgel,
S t r a a t e n, Prof. Dr. Theodor, Chefarzt a. D., Wiesbaden,
T r a b e r t, Eduard, Bundesverwaltungsrat a. D., Kassel,
W a r l i c h, Willy, Stadtrat, Kassel,

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

E m s, Fritz, Kaufmann, Eltville,
H e c k m a n n, Wilhelm, Stadtrat, Eschwege,

Hirsch, Friedrich, Unternehmer, Gießen,
 Hofer, Andreas, Justizamtmann a. D., Frankfurt am Main,
 Knorth, Paul, Dipl.-Ing., Frankfurt am Main,
 Köster, Philipp, Kreisbrandinspektor, Wetter,
 Kring, Ewald, Bürgermeister, Steinbach,
 Kunz, Johannes, Bürgermeister, Verna,
 Meyer, Heinrich, Geschäftsführer, Kassel,
 Rathgeber, Ernst, Fachhilfsarbeiter, Wanfried,
 Selzener, Paul, Stadtrat, Treysa,
 Sixt, Friedrich, Verwaltungsdirektor, Wiesbaden-Biebrich,
 Schaefer, Friedrich Paul, Kaufmann, Marburg (Lahn),
 Schmidt, Ludwig, Kreislandwirt, Rollshausen,
 Steinfeld, Georg, Fabrikant, Witzenhausen,
 Zang, Georg, Direktor, Langen

VERDIENSTMEDAILLE

Sennwald, Thilo, Hausmeister, Helmarshausen,
 Schiebener, Georg, Kunstschmiedemeister, Wiesbaden-Kastel.

Wiesbaden, 29. 6. 1964 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
 II/3 Az.: 14a 02/01
StAnz. 28/1964, S. 865

788

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1964 bis 25. 6. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel
 oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt,
 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

Mai 1964 — 19. Jahrgang — 5. Heft 1,50

Aus dem Inhalt:

Die hessischen Gemeinden nach ihrer
 Wirtschaftsstruktur
 Die hessische Bevölkerungsentwicklung bis 1975
 Betriebsgrößenstruktur in der hessischen
 Land- und Forstwirtschaft 1949 und 1960
 Die saisonale Entwicklung des Fremdenverkehrs
 in Hessen 1963
 Die Lohnsteuerverpflichtungen 1961 nach Bruttolohngruppen
Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1965 3,50

Statistische Berichte

AO/VZ 1961 — 11

Die Erwerbspersonen (ohne Soldaten) nach Wirtschafts,
 unterabteilungen und nach der Religionszugehörigkeit
 — auch Vertriebene und Deutsche aus der SBZ unter
 den Erwerbspersonen — am 6. 6. 1961 2,50

AO/VZ 1961 — 14

Von den Auspendlern (ohne Soldaten) — Berufspendler
 sowie Schüler und Studierende — benutzte Verkehrs-
 mittel im Juni 1961 5,—

C II 4 — m 5/64 (erscheint nur von Mai bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen
 im Mai 1964 —,50

C IV 3 — m 5/64

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen
 in Hessen im Mai 1964 —,50

E I 1 — m 4/64

Die Industrie in Hessen im April 1964 1,—

E I 2 — m 4/64

Die industrielle Produktion in Hessen im April 1964 —,50

E I — F I/S — m 5/64

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen 1,—

F II 8 — j/63

Das rechnerische Wohnungsdefizit in den hessischen
 kreisfreien Städten und Landkreisen am 31. 12. 1963 —,50

G I 1 — m 5/64

Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Mai 1964
 (Schnellbericht) —,50

H I 1 — m 4/64

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen
 im April 1964 —,50

L I 4 — j/63/2

Die Schulden von Land und Gemeinden (Gv.) in Hessen
 am 31. Dezember 1963 —,50

L II 1 — m 5/64

Landes- und Bundessteuern im Mai 1964 in Hessen 1,50

M I 2 — m 5/64

Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1964 1,—

R — 1 (Stat. Bericht mit festem Umschlag)

Wirtschaftliche Gemeindetypen 1950 und 1961 und
 Kennzeichnung der Wirtschaftsstruktur der hessischen
 Gemeinden am 6. 6. 1961 2,50

Wiesbaden, 25. 6. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 — Az.: 77a 241 64
StAnz. 28/1964, S. 866

789

Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Generalkonsul, Herrn Marcelo Silva

Bezug: Mein Schreiben vom 14. 5. 1964 — II 3 — 2e
 10/03 —

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen General-
 konsul in Hamburg ernannten Herrn Marcelo Silva am
 5. Juni 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder
 Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen
 bzw. das gesamte Bundesgebiet.

Wiesbaden, 24. 6. 1964 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei

II 3 Az.: 2e 10 03

StAnz. 28/1964, S. 866

790

Wahlkonsulat der Republik Dahomey in Frankfurt am Main

Bezug: Mein Schreiben vom 18. 3. 1964 — II 3 — 2e 10 07

Das Wahlkonsulat von Dahomey in Frankfurt am Main ist
 unter der Fernsprechnummer Frankfurt am Main 59 35 09 zu
 erreichen.

Wiesbaden, 29. 6. 1964 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10 07

StAnz. 28/1964, S. 866

791

Der Hessische Minister des Innern

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Hanglage von Gebäuden; Unterkellerung von Einfamilienhäusern

Bei Hanglage von Gebäuden entstehen häufig Geschosse,
 deren Fußböden teils über, teils unter dem anschließenden
 Außengelände liegen.

1. In Geschossen solcher Art können gefördert werden:

- einzelne Wohnräume, wenn ihre Fußböden an keiner Stelle
 mehr als 50 cm unter dem umgebenden Außengelände lie-
 gen und sie zu im Hause liegenden Wohnungen gehören.
- Wohnungen, deren Fußböden nicht mehr als zu $\frac{1}{3}$ unter
 dem anschließenden Außengelände liegen, wenn eine aus-

reichende Besonnung über die Hauptfensterfront möglich
 ist und wenn sie ausreichend unterkellert sind.

Die in den Wohnungsbaurichtlinien 1962 enthaltenen tech-
 nischen Forderungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

2. Nach Ziffer 24 (11) der Wohnungsbaurichtlinien 1962 sind
 Einfamilienhäuser ausreichend, mindestens zur Hälfte, zu
 unterkellern. Bei eingeschossigen Häusern mit einer Wohnung
 ist es unter Umständen jedoch vertretbar, die Unterkellerung
 kleiner als zur Hälfte auszuführen. So dürfte sich z. B. bei
 einem Bungalow mit 120 qm Wohnfläche eine 60 qm große
 Kellerfläche als unnötiger Aufwand darstellen, zumal bei
 einer zweigeschossigen Ausführung des Einfamilienhauses mit
 derselben Wohnfläche aber bei halber Grundfläche nur eine
 30 qm große Kellerfläche gefordert wird. Eine Unterkellerung
 von 30 qm wird bei eingeschossigen Einfamilienhäusern, in

denen nur eine Wohnung eingerichtet wird, im allgemeinen als ausreichend anzusehen sein. Voraussetzung ist jedoch, daß die Kellerfläche ausreicht, die erforderlichen nicht anderweitig untergebrachten Nebenräume, z. B. Lagerraum für Wintervorrat, Waschküche, Trockenraum, Heizraum und Abstellraum aufzunehmen.

Wiesbaden, 29. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ve/g — 62 c 44 — 209/64
StAnz. 28/1964, S. 866

792

Einheitsaktenplan

Im Einheitsaktenplan ist die Sachgruppe d der Sammelgruppe 95 — Bundesleistungsgesetz — zu streichen.

Diese Sachgruppe ist in die nicht veröffentlichte Sammelgruppe 24 des Einheitsaktenplans eingegliedert worden.

Wiesbaden, 1. 7. 1964

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 d —
StAnz. 28/1964, S. 867

793

Fernsprechrufnummer der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei

Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei in Wiesbaden, Bismarckring 4, hat folgende neue Fernsprechrufnummer erhalten: **Wiesbaden 4 80 51**.

Zugleich sind die bisherigen Fernsprechrufnummern dieser Dienststelle weggefallen.

Wiesbaden, 19. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 1 — Az.: 21 b 02-19
StAnz. 28/1964, S. 867

794

Verlegung der Diensträume des Staatlichen Kriminalkommissariats Limburg

Das Staatliche Kriminalkommissariat Limburg ist in das Dienstgebäude der Landespolizei-Station Limburg verlegt worden. Es ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

1. **Anschrift:** Staatliches Kriminalkommissariat Limburg, 625 Limburg (Lahn), Offenheimer Weg 44.
2. **Fernsprechrufnummer:** Limburg 27 84.

Wiesbaden, 23. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 1 — Az.: 21 b 02-05
StAnz. 28/1964, S. 867

795

Verlegung des Polizeikommissariats Hünfeld

Das Polizeikommissariat Hünfeld hat neue Diensträume bezogen und ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

6418 **Hünfeld**, Hauptstraße 25.

Die Fernsprechrufnummern der Dienststelle (Hünfeld 581 und 582) sind die gleichen geblieben.

Wiesbaden, 26. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 1 — Az.: 21 b 02-03
StAnz. 28/1964, S. 867

796

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in der Stadt Butzbach

Die Stadt Butzbach hat inzwischen 10 000 Einwohner. Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Friedberg als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Butzbach auf diese Stadt übergegangen (§ 59 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordeung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 131 — in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der

Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 —). Sie sind von dem Bürgermeister wahrzunehmen (§ 150 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 —).

Der Bürgermeister der Stadt Butzbach ist als Paßbehörde zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 22. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIb — 23 c 02
StAnz. 28/1964, S. 867

797

Sichtvermerksvorschriften der britischen Kronkolonie Fidschi

hier: Befreiung vom Durchreisesehtvermerkszwang für Deutsche

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wellington benötigen Inhaber gültiger deutscher Pässe für die Durchreise durch die britische Kronkolonie Fidschi keinen Sichtvermerk, wenn sie die für die Weiterreise etwa notwendigen Sichtvermerke sowie eine Flug- oder Schiffskarte besitzen und die Aufenthaltsdauer in Fidschi 72 Stunden nicht übersteigt.

Wiesbaden, 1. 7. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIb — 23 c 02
StAnz. 28/1964, S. 867

798

Anerkennung von Reisepässen der Republik Rwanda

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kigali sind Geburten in der Republik Rwanda bisher nicht in jedem Fall beurkundet worden. Bei einigen Staatsangehörigen dieser Republik ist das genaue Geburtsdatum daher nicht bekannt. Aus diesem Grunde enthalten Reisepässe der Republik Rwanda vielfach nur Eintragungen über das Geburtsjahr oder den Geburtsmonat und das Geburtsjahr des Inhabers.

Der Bundesminister des Innern hat deshalb auf Grund des § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) für Reisepässe der Republik Rwanda eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. zugelassen.

Ich bitte, Reisepässe der Republik Rwanda als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen, auch wenn sie nur Eintragungen über das Geburtsjahr oder den Geburtsmonat und das Geburtsjahr des Inhabers enthalten.

Wiesbaden, 1. 7. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIIb — 23 c 02
StAnz. 28/1964, S. 867

799

Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 16. Juni 1964 — Az.: I D 3 — 3085/9 — 1 — mitgeteilt, daß es auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg folgende Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen nach den Normvorschriften geprüft und als normgerecht anerkannt hat:

Firma **J. Heines-Wuppertal**, Gruiten bei Düsseldorf
TS 8/8 geprüft mit 4-Zyl.-VW-Motor, 1192 ccm, 29 PS bei 3000 U/min, zweistufiger Balcke-Pumpe, 800/80 = 2900 U/min, Auspuffgasstrahler, PVR 166/5/62,

TS 8/8 geprüft mit 4-Zyl.-VW-Motor, 1192 ccm, 29 PS bei 3000 U/min, zweistufiger KSB-Pumpe, 800/80 = 2750 U/min, Flüssigkeitsringpumpe, PVR 167/6/62

Firma **Klöckner-Humboldt-Deutz AG** (Magirus), Ulm a. d. Donau

TS 8/8 geprüft mit 4-Zyl.-VW-Motor, 1192 ccm, 29 PS bei 3000 U/min, zweistufiger Pumpe, 800/80 = 2650 U/min, Auspuffgasstrahler mit automatischem Saugen, PVR 170 9 62.

TS 8/8 geprüft mit 4-Zyl.-VW-Motor, 1192 ccm, 29 PS bei 3000 U/min, zweistufiger Pumpe, 800/80 = 2675 U/min, Auspuffgasstrahler, PVR 171/10 62.

Firma **K. Rosenbauer KG**, Linz (Donau) — Österreich
 FP 8/8 geprüft mit 4-Zyl.-Daimler-Benz-Motor, 1884 ccm, 68 PS 4400 U/min, zweistufiger Pumpe, 800/80 = 2600 U/min, Kolbenaugpumpe, PVR 174/13 62.

Firma **Albert Ziegler**, Giengen (Brenz)
 TS 2/5 geprüft mit 1-Zyl.-Zweitakt-Fichtel & Sachs-Motor, 191 ccm, 6 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4000 U/min, handbetätigte Vertikal-Kolbenpumpe, PVR 176/2 63.

Firma **Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke**, Frankenthal (Pfalz)

TS 8/8 geprüft mit 2-Zyl.-Viertakt-BMW-Motor, 697 ccm,

25 PS bei 4200—4300 U/min, einstufiger Pumpe, 800/80 = 4100 U/min, Auspuffgasstrahler, PVR 177 3 63.

Firma **Paul Ludwig**, Bayreuth

FP 8/8 geprüft mit 4-Zyl.-Daimler-Benz-Motor, 1884 ccm, 68 PS bei 4400 U/min, zweistufiger Pumpe, 800/80 = 2900 U/min, Flüssigkeitsringpumpe, PVR 178 4 63.

Firma **Gebrüder Bachert**, Kochendorf (Württ.)

TS 2/5 geprüft mit 1-Zyl.-Zweitakt-Otto-Motor, 148 ccm, 5,7 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4000 U/min handbetätigte Vertikal-Kolbenpumpe, PVR 179 5 63.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 — StAnz. S. 1203 — gilt die Anerkennung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 25. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
 IVe — Az.: 65e 04 — 01

StAnz. 28/1964, S. 867

800

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT — Eingruppierung der an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen tätigen Angestellten — Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV —

Bezug: Mein Erlaß vom 14. April 1964 — P 2102 A — 16 — I 4 a — (StAnz. S. 574)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 9. Juni 1964 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963 betr. die Eingruppierung der Angestellten an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 23. 6. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2048 A — 27 — I 41

StAnz. 28/1964, S. 868

801

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. 6. 1964 (StAnz. S. 782) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2637	Alsfeld	Helpershain	1. 7. 1964
2638	Dieburg	Hergershausen	1. 7. 1964

Wiesbaden, 29. 6. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
 K 4210 B — 1 — VI 3

StAnz. 28/1964, S. 868

802

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Auf Grund des § 36 der Satzung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) vom 14. 1. 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Seite 122) und des § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg (Lahn) vom 11. 2. 1958 (Amtsblatt Seite 214) in der Fassung vom 3. 3. 1961 (Amtsblatt Seite 144) genehmige ich, daß § 4 Absatz II dieser Prüfungsordnung durch Buchstabe g) wie folgt ergänzt wird:

g) Ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Kandidat im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung nicht mehr immatrikuliert ist.

Wiesbaden, 16. 6. 1964

Der Hessische Kultusminister

H 2 — 424/416 — 17

StAnz. 28/1964, S. 868

803

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Versorgung von Kriegsoptionen in a) der Freien Stadt Danzig und im Memelland, b) den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in Polen c) den südosteuropäischen Staaten

Bezug: Meine Erlasse vom 26. 4. 1962 — (StAnz. S. 684) und vom 7. 9. 1962 — (StAnz. S. 1314)

Nach § 1 Buchst. k in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoptionversorgung für Berechtigte außerhalb des Grundgesetzes vom 9. 6. 1964 (BGBl. I S. 349) ist die Zuständigkeit für Kriegsoptioner in der Freien Stadt Danzig, im Memelland, in Polen und in den südosteuropäischen Staaten vom 1. April 1964 an vom Versorgungsamt Stuttgart auf das Versorgungsamt Ravensburg übergegangen.

Bei dem bisherigen Wortlaut zu Nummer 3 des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 3. 4. 1962 — V a 1 — 5081.3.32/5093.3.31 — 2090/62 — in der mit meinem Erlaß vom 7. 9. 1962 (StAnz. S. 1314) mitgeteilten Fassung sind daher die Worte „Versorgungsamt I Stuttgart in Stuttgart-W., Rotebühlplatz 30“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Versorgungsamt Ravensburg in 7987 Weingarten, Lazarettstraße 2.“

Wiesbaden, 25. 6. 1964

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Ic — 5295 *StAnz. 28/1964, S. 869*

804

Druckgasverordnung (DGVO)

hier: Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung — DGA 1009/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 9. Sitzung folgenden Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1009/63 — gefaßt:

„I

Der Beschluß DGA 666/62¹⁾ vom 10. 8. 1962 betreffend „Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Absatz 2 der Druckgasverordnung“ wird wie folgt ergänzt:

1. Der Nummer 4.3 ist folgender Satz anzufügen:
„Diese Kennzeichnung muß vor dem Füllen des Behälters erfolgen.“

2. In der Anlage „Gasgruppen“ erhält die Aufzählung der Gase der Gruppe 4 (nicht brennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe) folgende Fassung:

„Dichlordifluormethan	(Gas 12-R-12)
Dichlormonofluormethan	(Gas 21-R-21)
Monochlordifluormethan	(Gas 22-R-22)
Dichlortetrafluoräthan	(Gas 114-R-114) ²⁾
Monochlordifluormonobrommethan	(Gas 12B1-R-12B1)
Oktafluorocyclobutan	(Gas C 318-R-C 318)
Monochlortrifluoräthan ³⁾ “	

II

Der Kennzeichnung von Containern⁴⁾, Fässern und Flaschen zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase wird zugestimmt. Für die Zustimmung gelten die im Beschluß DGA 666/62 vom 10. 8. 1962 betreffend „Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der DGVO“ genannten Voraussetzungen, soweit nicht in den nachgenannten Nummern etwas anderes bestimmt ist.

¹⁾ Fachteil „Arbeitsschutz“ des Bundesarbeitsblattes Heft 11/1962 S. 259

²⁾ Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CF}_2\text{Cl}-\text{CF}_2\text{Cl}$

³⁾ Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CH}_2\text{Cl}-\text{CF}_2$

⁴⁾ Container sind betriebsmäßig vom Fahrzeug lösbare und im gefüllten oder entleerten Zustand umladbare Behälter von mehr als 1000 l Rauminhalt.

1. Bei Flaschen und Fässern gilt die Zustimmung nur für die Kennzeichnung

1.1 mit „Propan“ und „Butan“ oder

1.2 mit allen oder einzelnen Gasen der Gruppe 4 (nicht brennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe), soweit der für die Flaschen und Fässer dieser Gase vorgeschriebene Prüfdruck nicht größer ist als 29 kg/cm².

2. Bei Flaschen und Fässern mit der eingestempelten Kennzeichnung „Propan“ und „Butan“ bedarf es einer Kennzeichnung der jeweiligen Füllung im Sinne der Nummer 4.3 des Beschlusses DGA 666/62 nicht.

3. Bei Flaschen und Fässern mit der eingestempelten Kennzeichnung mehrerer nicht brennbarer Halogen-Kohlenwasserstoffe gilt die Zustimmung nur, wenn

3.1 der Prüfdruck der Behälter mindestens 29 kg/cm² beträgt,

3.2 die Flaschen einen Rauminhalt von 61 l oder 79 l und einen äußeren Durchmesser von 318 mm haben,

3.3 die jeweilige Füllung (Gasbezeichnung) und das höchstzulässige Füllgewicht durch Farbbeschriftung (Aufschablonierung oder Klebefolien aus Kunststoff) haltbar und deutlich wiedergegeben ist.“

Meine Bekanntmachung vom 10. 9. 1962 — III c — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 001 901 (StAnz. S. 1315) wird hiermit entsprechend ergänzt.

Wiesbaden, 6. 5. 1964

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III c 1 — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 006 775/64
StAnz. 28/1964, S. 869

805

Aenderung der Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 4. 1964, StAnz. S. 792

In dem mit meinem vorgenannten Erlaß abgedruckten Muster 8 (Abrechnung über die Kosten für die Abfuhr der Konfiskate gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 FKGG, bitte ich den Betrag „—,15 DM“ zu streichen und hierfür „—,25 DM“ einzusetzen.

Wiesbaden, 25. 6. 1964

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VII — 19 f 14

StAnz. 28/1964, S. 869

806

Richtlinien für die Übernahme von Vereinsvormundschaften gem. § 53 JWG

Durch das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. 8. 1961 (BGBl. I S. 1205) sind die Bestimmungen über die Vereinsvormundschaft neu gefaßt worden. Aus dem Gesetzestext geht deutlicher als bisher hervor, daß mit der Vereinsvormundschaft, die es ermöglicht, ehrenamtliche persönliche Hilfe und Übernahme der rechtlichen Verantwortung durch eine dafür geeignete Institution miteinander zu verbinden, eine dritte Form der Vormundschaft zwischen Einzelvormundschaft und Amtsvormundschaft geschaffen werden sollte.

Das Gesetz bindet die Vereinsvormundschaft an eine Reihe von Voraussetzungen und verpflichtet das Landesjugendamt, dem es die Aufgabe überträgt, Vereine zur Übernahme von Vormundschaften für geeignet zu erklären, zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Geeigneterklärung gelten die nachstehenden Grundsätze, die vom Landesjugendwohlfahrtsausschuß am 24. 4. 1964 beschlossen worden sind:

1. Die Geeigneterklärung erfolgt auf Antrag.

2. Durch Vorlage der Vereinsatzung sind Rechtsfähigkeit und Vereinszweck nachzuweisen.

3. Zur Übernahme von Vereinsvormundschaften können nur rechtsfähige Vereine für geeignet erklärt werden, die nach der Satzung Einzelmitglieder haben, deren sie sich bei der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten bedienen können.

4. Die Zahl der Vormundschaften und Pflugschaften, die künftig von einem Verein übernommen werden können, richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder, die dem Verein zur Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten zur Verfügung stehen. Auf das einzelne Mitglied dürfen nicht mehr als 3 bis 4 Vormundschaften oder Pflugschaften entfallen, wobei die Zahl von Umfang und Schwierigkeit der Aufgabe abhängt.

5. Die mit den vormundschaftlichen Obliegenheiten betrau-

ten Mitglieder müssen auf ihre Tätigkeit entsprechend vorbereitet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich beraten und unterstützt werden.

6. Die Vereine, die zur Übernahme von Vereinsvormundschaften für geeignet erklärt worden sind, berichten in Abständen von 2 Jahren dem Landesjugendamt über ihre Erfahrungen und weisen gleichzeitig nach, daß die Voraussetzungen zur Übernahme von Vereinsvormundschaften weiterhin gegeben sind.

Wiesbaden, 10. 6. 1964

Landesjugendamt Hessen
LJA.b — 52g — 02 — 35
StAnz. 28/1964, S. 869

807

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Bestimmung des Sachverständigenausschusses auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 21. März 1962, GVBl. S. 170

Bezug: Erlaß vom 24. März 1962 — I Ib — 83d-08 — 1757/62 — (StAnz. S. 487)

In Abänderung des Bezugserlasses setzt sich der o. b. Sachverständigenausschuß wie folgt zusammen:

Regierungsbezirk Darmstadt

2 Vertreter des Bergsträßer Weinbauvereins e. V., Heppenheim — bei Anträgen aus dem Landkreis Dieburg 2 Vertreter des Weinbaugebietes Groß-Umstadt —
1 Vertreter der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle Heppenheim — bei Anträgen aus dem Landkreis Dieburg 1 Vertreter des Lehr- und Versuchsgutes Groß-Umstadt —
der Kreislandwirt
der Oberleiter des Staatlichen Reblausbekämpfungsdienstes in Geisenheim/Rheingaukreis.

Regierungsbezirk Kassel

Der Leiter des Instituts für Bodenkunde und Pflanzenernährung an der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim, Rheingaukreis,
1 Vertreter des Deutschen Wetterdienstes,
der Oberleiter des Staatlichen Reblausbekämpfungsdienstes in Geisenheim/Rheingaukreis.

Regierungsbezirk Wiesbaden

2 Vertreter des Rheingauer Weinbauverbandes e. V., Geisenheim/Rheingau.
1 Vertreter der Weinbauschule und Wirtschaftsberatungsstelle in Eltville,
der Kreislandwirt,
der Oberleiter des Staatlichen Reblausbekämpfungsdienstes in Geisenheim/Rheingaukreis.

Bei Grundstücken außerhalb der Weinbaugebiete, insbesondere dann, wenn noch keine Standortskartierung durchgeführt worden ist, treten zu dem Sachverständigenausschuß im Regierungsbezirk Darmstadt und im Regierungsbezirk Wiesbaden der Leiter des Instituts für Bodenkunde und Pflanzenernährung und der Leiter des Instituts für Rebenzüchtung und Rebenveredlung an der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rheingaukreis, sowie ein Vertreter des Deutschen Wetterdienstes und ein agrarmeteorologischer Sachverständiger der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Wiesbaden.

Die Geschäftsführung des Sachverständigenausschusses obliegt dem Oberleiter der Staatlichen Reblausbekämpfung in Geisenheim/Rheingaukreis.

Wiesbaden, 16. 6. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I Ib — 83d-08 — 1298/64

StAnz. 28/1964, S. 870

808

Flurbereinigung Eschwege, Landkreis Eschwege

Ergänzungsbeschuß

In der Flurbereinigungssache von Eschwege — KF 185 — wird auf Grund der §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) folgender Ergänzungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 21. November 1961 und dem Ergänzungsbeschuß vom 12. Februar 1962, erlassen:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Eschwege werden die in der Anlage I dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Eschwege und Niederhone nachträglich zugezogen und Grundstücke der Gemarkungen Eschwege, Niederhone und Schwebda wieder ausgeschlossen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschuß nicht ein. Die jetzigen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht; die nachträglich ausgeschlossenen Flurstücke sind blau schraffiert und die neu zugezogenen Flurstücke rot schraffiert dargestellt. Das Flurstücksverzeichnis und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Die Größe des Verfahrensgebietes von ursprünglich 1376,0967 Hektar wird auf 1087,4180 Hektar festgestellt und ist im Flurstücksverzeichnis neu zusammengestellt. In den neu zugezogenen Flurstücken sind keine Waldflächen enthalten. Die in § 5 FlurbG aufgeführten Dienststellen wurden gehört.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden.

so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Eschwege, Oberhone, Reichensachsen und Schwebda, Kreis Eschwege, öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Ge-

bietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Eschwege und den Bürgermeisterämtern Oberhone, Reichensachsen und Schwebda zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 5. 6. 1964

Landeskulturamt
KF 185 — 18.189/64
StAnz. 28/1964, S. 870

809

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

d) Regierungspräsident in Wiesbaden ernannt

zu Regierungsräten (BaL) die Reg.-Assessoren Hans-Jochen Alberding (2. 4. 64), Lars Bahlmann (25. 3. 64), Reinhard Deiseroth (31. 3. 64), Richard Lewing (8. 4. 64);
zum Regierungsrat z. A. (BaP) der Angestellte Ralf Merzbach (6. 5. 64);

zum Regierungsoberinspektor der Reg.-Inspektor (BaL) Walter Wolf, LA Wetzlar (22. 5. 64);

zum Regierungsinspektor (BaL) der apl. Reg.-Inspektor Rudolf Schmidt (29. 4. 64);

zu Regierungsinspektoren apl. Reg.-Inspektor (BaP) Gerhard Schwab (30. 4. 64), Reg.-Hauptsekretär (BaL) Hans-Josef Baumann (1. 5. 64), die Reg.-Obersekretäre (BaL) Heinz Biaesch, LA Bad Homburg (30. 4. 64), (BaL), Gert Schott (15. 5. 64), Reg.-Sekretär (BaL) Josef Görden, LA Ffm.-Höchst (20. 5. 64), Reg.-Sekretär (BaP) Karl-Christoph Schütz (15. 5. 64);

zum apl. Regierungsinspektor (BaP) der Kreisangestellte Dieter Abels, LA Bad Schwalbach (1. 6. 64);

zu Reg.-Obersekretären Reg.-Sekretär (BaL) Hans Füllhase, LA Rüdeshcim (29. 5. 64), Reg.-Sekretär (BaP) Horst Schöffner, LA Usingen (30. 4. 64);

zu Regierungssekretären (BaL) der Amtssekretär Wilhelm Eimer, LA Ffm.-Höchst (1. 5. 64), der Reg.-Assistent Walter Haybach (1. 6. 64);

zum apl. Regierungsssekretär (BaP) der Reg.-Sekretärwärter Heinz Lehmann (1. 6. 64), der Reg.-Assistent z. A. Wolfgang Weber, LA Bad Homburg (16. 4. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Reg.-Sekretär Reinhold Scheidet, LA Schlüchtern (22. 4. 64);
in den Ruhestand versetzt

die Reg.-Amtmänner Franz Stolla (1. 5. 64), Karl Russ (1. 6. 1964).

ernannt

zum Kriminalhauptmeister Kriminalobermeister (BaL) Berthold Merz, Kriminalinspektion Wiesbaden (1. 5. 1964).

Der Regierungspräsident
I 3 — 7 0

StAnz. 28/1964, S. 871

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Hans Sorg (26. 3. 1964);

versetzt

als Verwaltungsdirektor zur Technischen Hochschule in Darmstadt Oberregierungsrat Dr. Hans-Georg Wilke (1. 3. 1964);

b) Philipps-Universität in Marburg (Lahn)

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Oberarzt der Universität Hamburg Prof. Dr. Gustav Adolf Martini (17. 1.

1964) und seitheriger Dozent der Universität Freiburg (Breisgau) Prof. Dr. Walter Wimmel (17. 1. 1964);

zum Laboranten (BaP) Herr Albert Grözl (24. 2. 1964);

zum Präparator (BaP) Herr Gerhard Stachorra (4. 2. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Bibliotheksinspektor Carl Güsmer (10. 3. 1964);

berufen auf den ordentlichen Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte II

Prof. Dr. Walter Schlesinger (13. 3. 1964);

entlassen kraft Gesetzes

wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn (Niedersächsischer Kultusminister) Prof. Dr. Karl-Heinz Pähler (22. 12. 1963),

wegen Übertritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn (Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen) außerordentlicher Prof. Dr. phil. Hans Musso (27. 11. 1963),
wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn Oberarzt apl. Prof. Dr. Paul Schölmerich (18. 12. 1963);

entlassen auf Verlangen

Lektorin Dr. Natalia Reber (mit Ablauf des 31. 3. 1964);

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Freiburg (Breisgau) Dr. Heinz Bilz (4. 3. 1964) — seitheriger Privatdozent der Universität München Dr. Herrmann Müller-Karpe (14. 1. 1964) — seitheriger Dozent der Universität Freiburg (Breisgau) Dr. Friedrich Tenbruck (14. 1. 1964);

d) Hochschule für Erziehung an der

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt

zum Oberstudienrat im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP) Pfarrer Dr. Walter Dignath (21. 1. 1964);

zum Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hermann Schrödter (13. 1. 1964);

zur Studienrätin im Hochschuldienst Lehrerin Dipl.-Psych. Gisela Oestreich (28. 2. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Lothar Schmidt (27. 2. 1964), Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Klaus Kippert (18. 2. 1964);

berufen auf den ordentlichen Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungslehre

ordentlicher Professor Dr. Hans-Michael Elzer (14. 1. 1964);

e) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren Otto Böhler (27. 2. 1964), Herbert Bonin (27. 2. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Kustos Dr. Fritz Stibane (4. 3. 1964);

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Wissenschaftlicher Rat Prof. Dr. Martin Behrens (mit Ende des Monats Februar 1964), Regierungshauptsekretär Albert Zirbus (mit Ende

des Monats April 1964), Krankenpfleger Fritz Margolf (mit Ende des Monats Januar 1964);

entlassen auf Verlangen

apl. Prof. Oberarzt Dr. Eberhard Koch (14. 2. 1964);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 3 HBesG

Hausmeister Alfred Werner (1. 2. 1964);

f) Hochschule für Erziehung an der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum ordentlichen Professor außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut Dr. Gerhart Bartsch (31. 1. 1964);

zum außerordentlichen Professor (BaL) seitheriger Studienrat des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Rolf Geißler (24. 2. 1964);

zum außerordentlichen Professor den Dozenten bei einem Pädagogischen Institut Dr. Ludwig Mester (21. 3. 1964);

zum Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaP) zur Anstellung Herr Dr. Fritz Hinz (2. 3. 1964);

zum Studienrat im Hochschuldienst Lehrer Dr. Erich Dauzenroth (28. 2. 1964);

zur Studienrätin im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP) Wissenschaftliche Assistentin Dr. Ermenhild Neusüß (23. 3. 1964);

zum Realschullehrer Lehrer Hermann Hinkel (4. 3. 1964);

berufen

ordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut Dr. Walter Asmus auf den ordentlichen Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungswesen der Hochschule für Erziehung in Gießen (4. 3. 1964);

g) Technische Hochschule in Darmstadt

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) Herr Dr. Walter Röhmert (17. 1. 1964);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) Dozent Dr. Hanns Hofmann (22. 1. 1964);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaP) zur Anstellung Herr Dr. Manfred Koch (17. 1. 1964);

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsobersekretär Willi Reichart (2. 3. 1964);

entlassen kraft Gesetzes

wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn (Niedersächsischer Kultusminister) Wissenschaftlicher Rat Dr. Otto Ludwig Lange (9. 10. 1963);

in den Ruhestand versetzt

auf eigenen Antrag Regierungsdirektor Dr. jur. Heinz Völger (mit Ende des Monats Februar 1964);

h) Pädagogisches Fachinstitut Fulda

ernannt

zur Oberstudienrätin Studienrätin Gabriele Fleck (7. 4. 1964)

zum Oberstudienrat Studienrat Dr. Herbert Kretschmann (16. 3. 1964), Studienrat Rudolf Wöfl (16. 3. 1964);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Franz Peter Sachs (26. 3. 1964);

Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim (Bergstraße)

ernannt

zum Oberstudiendirektor Oberregierungsschulrat Heinrich Sehnert (28. 2. 1964);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär Ernst Zink (25. 3. 1964);

Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt

zum Oberstudienrat Studienrat Dr. Georg Rebscher (22. 2. 1964), Studienrat Heinz Weimer (24. 3. 1964);

zum Regierungsinspektor (BaL) Herr Franz Lehmann (28. 1. 1964);

i) Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Marburg (Lahn)

entlassen auf Verlangen

Studienreferendar Wolfgang Fischer (4. 1. 1964);

Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Wiesbaden

entlassen auf Verlangen

Studienreferendarin Erika Bornscheuer (13. 12. 1963);

j) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Oberamtsgehilfe Otto Hesse (4. 2. 1964);

k) Hessisches Staatsarchiv Marburg (Lahn)

versetzt

vom Auswärtigen Amt Bonn Archivrat Dr. Hans Philipp (1. 2. 1964);

l) Hessisches Staatstheater Wiesbaden

ernannt

zum Theateroberinspektor Theaterinspektor Georg Maskus (30. 1. 1964);

m) Landestheater Darmstadt

ernannt

zum Theateroberinspektor Theaterinspektor Heinrich Frank (25. 2. 1964);

n) Staatliche Kunstsammlungen Kassel

ernannt

zum Museumsaufseher zur Anstellung (BaP) Herr Otto Berendt (3. 2. 1964);

zum Hausmeister Museumsaufseher Huldreich Spittel (2. 3. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kustos Dr. Joseph Bergmann (28. 1. 1964);

o) Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Horst Grau (31. 1. 1964);

p) Institut und Ausbildungszentrum für Psychoanalyse und psychomatische Medizin Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Professor und wissenschaftliches Mitglied Dr. Horst Vogel (16. 1. 1964);

q) Polytechnikum Friedberg (Hessen)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Studienrat Dr. Walter Abendroth (24. 2. 1964);

r) Staatsbauschule Frankfurt (Main)

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst Assessor im vermessungstechnischen Dienst Dipl.-Ing. Walter Bartky (9. 3. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Baurat im technischen Schuldienst Karl-Otto Winterlich (6. 1. 1964);

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Oberbaurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Paul Klimoff (Ende des Monats März 1964), Oberbaurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Otto Hohrath (Ende des Monats März 1964);

Staatliche Ingenieurschule Frankfurt (Main)

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) Dipl.-Ing. Walter Buchholz (1. 2. 1964);

zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Herr Dipl.-Ing. Friedrich Hell (29. 2. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Erich Zillich (19. 3. 1964);

versetzt

an das Johannes-Kepler-Polytechnikum in Regensburg Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Erich Zillich (1. 4. 1964);

Staatsbauschule Idstein im Taunus

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Baudirektor im technischen Schuldienst Helmut Brodehl
(24. 1. 1964), Baurat im technischen Schuldienst Roland
Schwab (29. 1. 1964);

Staatliche Ingenieurschule Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Baurat im technischen Schuldienst Helmut Kröhnert (25. 1.
1964);

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Oberbaurat im tech-
nischen Schuldienst Dipl.-Ing. Felix Leikert (mit Ende des
Monats März 1964);

Staatsbauschule Darmstadt

ernannt

zum Studienrat zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Paul Runge
(17. 3. 1964);

Staatsbauschule Kassel

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung
(BaP) Dipl.-Ing. Friedrich Benthaus (1. 4. 1964);

Staatliche Ingenieurschule für Maschinenbau Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Baurat im technischen Schuldienst Dr.-Ing. Helmut Giesler
(28. 1. 1964);

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Oberbaurat im tech-
nischen Schuldienst Dr.-Ing. Kurt Benedik (Ende des Mo-
nats März 1964);

Der Hessische Kultusminister

Z 9 — 050/35 — 30

StAnz. 28/1964, S. 871

810 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung eines Trichinenschautempels**

Folgender Trichinenschautempel wird für ungültig erklärt:
„Trichinenfrei Schöllnbach.“

Der neue Stempel trägt die Beschriftung:
„Trichinenfrei Schöllnbach +“

Jede Weiterbenutzung des für ungültig erklärten Stempels
wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 16. 6. 1964

Der Regierungspräsident

I/7 — 7 0 20

StAnz. 28/1964, S. 873

Buchbesprechungen

Kommunales Jahrbuch Hessen 1964. Herausgegeben von Direktor Hans
Munzke. Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Hessischen
Gemeindetages. Taschenformat, Plastikumschlag, 400 Seiten, 8,80
Deutsche Mark, Buch-Nr. 06/33. Deutscher Gemeindeverlag, Wies-
baden.

In die Reihe kommunaler Schriften des Deutschen Gemeindeverlags
ist mit diesem Jahrbuch ein Werk aufgenommen worden, das bei
Kommunalpolitikern, kommunalen Bediensteten und allen anderen
am kommunalen Geschehen interessierten Personen besondere Be-
achtung verdient. Besondere Beachtung vor allem deshalb, weil es in
Gliederung, Aufbau und Inhalt ganz auf die vielfältigen Bedürfnisse
der Gemeindepraxis zugeschnitten ist und zugleich eine erstaunliche
Fülle an Wissensstoff vermittelt.

Teil A des Jahrbuchs steht unter dem Motto „Kommunale Um-
schau“. Der Herausgeber gibt einen Überblick über die wichtigsten,
die Gemeinden und Gemeindeverbände berührenden Ereignisse des
vergangenen Jahres und einen Vorblick auf die Entwicklung des
kommenden Jahres, soweit sie sich nach dem Stand der gesetzgebe-
rischen Arbeiten übersehen läßt. Raumordnung, Notstand, Neurege-
lung des Hessischen Polizeirechts, Finanzreform seien hier nur bei-
spielhaft als aktuelle Themen dieses Teils unter vielen anderen er-
wähnt.

Teil B „Kommunalrecht“ behandelt wesentliche in den letzten Jah-
ren erlassene Gesetze und andere wichtige Rechtsvorschriften (z. B.
Kurzübersicht zur Disziplinarordnung, Neuerungen in der Sozialver-
sicherung, Wohnbeihilfegesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz) und ent-
hält ausführliche Abhandlungen zu besonders aktuellen oder rechtlich
schwierigen Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung (z. B. die
Schadenshaftung der Gemeinden als Schulträger, die Stellungnahme
der Gemeinde zum Bauantrag, Lärm- und Staubbekämpfung, Ver-
kehrssicherungspflicht und Straßenreinigung, Probleme des Gewerbe-
steuerrechts u. v. a. mehr).

Im Teil C wird ein „Wegweiser für die Kommunalpraxis“ bereit-
gestellt: Die Rechtsprechungsübersicht unterrichtet über die wichti-
gen neuen Gerichtsentscheidungen, die in der Verwaltungspraxis
Beachtung verdienen, die Bücherschau ist als Hilfsmittel bei der Be-
schaffung der notwendigen Fachliteratur gedacht, Statistiken und
Übersichten bringen eine Vielfalt von Zahlen und Angaben, die für
den Kommunalpolitiker und Kommunalbeamten unentbehrlich sind.

Im „Kalendarium“ (Teil D) sind schließlich zahlreiche in der Kom-
munalverwaltung zu beachtende Termine verzeichnet. Sie reichen von
den Steuerfälligkeitsterminen über Jagd- und Ferienzeiten bis hin zu
den zahlreichen statistischen Terminen, die den Kalender der Kom-
munalbehörden füllen.

Gut gefällt auch die Handlichkeit und die Übersichtlichkeit des
Jahrbuchs, dessen einzelne Teile nach der Ordnung des Aktenplans
gegliedert sind. Das Stichwortverzeichnis sollte allerdings in späteren
Jahrbüchern, die nach Ankündigung des Verlags zukünftig alljährlich
im November/Dezember erscheinen, noch weiter ausgebaut werden.

Insgesamt ist dieses Jahrbuch ein umfassendes, zuverlässiges und
erstaunlich preisgünstiges Informationswerk, das dem Benutzer täg-

lich gute Dienste leisten wird. Man braucht kein Prophet zu sein, um
der Jahrbuchreihe eine erfolgreiche Zukunft voraussagen zu können.
Regierungsrat Kreiling

**Grundgesetz. Kommentar von Theodor Maunz und Günter Dü-
rig.** Lieferung 6 (1962) und 7 (1964). 340 u. 320 S., DM 15,80 u.
DM 16,90. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Zum dritten Mal kann der „Staatsanzeiger“ über den Kommentar
zum Grundgesetz von Maunz-Dürig berichten (vgl. die beiden vor-
angegangenen Besprechungen: StAnz. 1960, S. 1052 bzw. 1962, S. 909).
Um das Gesamturteil gleich vorwegzunehmen: die neuen Lieferun-
gen bestätigen den ausgezeichneten Eindruck, der dem Kommentar
bei den früheren Gelegenheiten nachgerühmt wurde.

Im einzelnen behandelt Lieferung 6 (November 1962) die Artikel
23, 29, 87, 87a-d, 88-90, 109-113, 115, 118, 122 und 130, Lieferung 7
(März 1964) die Artikel 11, 18, 24-26, 105-108, 123-125 und 143. Außer-
dem liegt nunmehr ein Sachverzeichnis für die Lieferungen 1-6 vor.

Um die bisherige Leistung der Verfasser zu kennzeichnen, ist es
wohl angebracht, eine Übersicht über das schon Vorhandene und
über das noch Fehlende zu geben. Ein Kommentar fehlt noch zu den
Artikeln 3-10, 12-16, 19 (teilweise), 20 (teilweise), 22, 27, 33, 34, 73-75,
91-96, 96a, 97-102, 116, 117, 119, 120, 120a, 126, 127, 129 131-135, 135a,
138-142, 142a, 144-146, also quantitativ betrachtet zu etwa einem Drittel
des Grundgesetzes. Inhaltlich betreffen diese Lücken vor allem den
Abschnitt „Die Grundrechte“, sodann den Abschnitt „Die Rechtspre-
chung“, während der Abschnitt „Übergangs- und Schlußbestimmun-
gen“ zu einem beträchtlichen Teil, die Abschnitte „Der Bund und die
Länder“, „Die Gesetzgebung des Bundes“ zum größeren Teil, der
Abschnitt „Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwal-
tung“ bis auf Art. 91 und die Abschnitte „Der Bundestag“, „Der
Bundesrat“, „Der Bundespräsident“, „Die Bundesregierung“, „Das
Finanzwesen“ vollständig bearbeitet sind. Der Kommentar ist also
in den vier Jahren seit seinem ersten Hinaustrreten in die Welt der
Wissenschaft und der Praxis schon weit über den bei einem solchen
Monumentalwerk zunächst unvermeidlichen Zustand eines Bruch-
stückes hinausgewachsen; auch wenn man die vorläufig noch stark
rudimentäre Form des Grundrechtsteils bedauert, muß man aner-
kennen, daß Maunz und Dürig nunmehr ein schon sehr weitgrei-
fendes verfassungsrechtliches Arbeitsinstrument bereitgestellt haben.
Jedenfalls ist jetzt, nach dem Erscheinen der Lieferung 7, die Hoff-
nung berechtigt, eine der bisherigen, höchst eindrucksvollen Lei-
stung gleichwertige Behandlung der noch fehlenden Grundgesetz-
artikel zu erhalten.

Das günstige Gesamturteil soll durch die eine und andere Detail-
kritik erhärtet werden. Dafür bietet sich dem Praktiker des Ver-
fassungsrechtes aus der Lieferung 6 sogleich der Kommentar zu
Art. 29 dar. Er ist so ausführlich gehalten (48 Seiten), daß er alle
Einzelfragen mit genügender Deutlichkeit analysieren kann, aber
nicht so gedehnt, daß schließlich alle Probleme verschwimmen. Das
verfassungsrechtliche Urteil über jede Kommentierung des Art. 29
wird von der Frage abhängen, ob der Bearbeiter die Fristsetzung
des Abs. 6 als eine Verpflichtung für den Bund betrachtet oder sie

zu einer bloßen Redensart ohne rechtliche Folgen entleert. Es wirkt für den Vertreter der ersten, rechtsstaatlichen Auslegung nach der bisherigen Haltung des Kommentars fast als selbstverständlich, daß er (vgl. Randnummern 58—61 zu Art. 29) mit kurzen, trockenen und gerade darum höchst genau im Ziel sitzenden Bemerkungen sich für die bindende Kraft dieser Fristsetzung entscheidet.

In der Lieferung 7 ist es Art. 24 über das Verhältnis des Bundes zu zwischenstaatlichen Einrichtungen — auf dessen Kommentierung man wegen seines außerordentlich bedeutungsvollen und in mancher Hinsicht sprengstoffartigen Inhalts von vornherein gespannt ist. In Abs. I (der hier allein behandelt werden soll) konstituieren den Sprengstoff vornehmlich zwei Fragen: einmal die Frage, ob der Bund durch einfaches Gesetz zwischenstaatlichen Einrichtungen das Recht zu solchen hoheitlichen Regelungen überlassen dürfte, für deren Erlaubtheit er selbst von einem vorherigen verfassungsändernden Gesetze abhinge, zum anderen die damit zusammenhängende, aber selbständige Frage, ob er bei solchen „Übertragungen“ jedenfalls dann, wenn sie in Form eines verfassungsändernden Gesetzes ergingen, von der im übrigen jeglicher Verfassungsänderung vorgegebenen Schranke des Art. 79 III befreit wäre. Die bisherige Erörterung dieser beiden Probleme, die übrigens für diesen Artikel genau so wie auch sonst überall in diesem Kommentar sehr gut verarbeitet ist, reichte für eine abschließende Antwort nicht aus. So mußte der Kommentator sich selbst seinen Weg suchen.

Vom Standpunkt des Rechtsstaates aus betrachtet — wird man a priori dafür eintreten, daß der Bund durch Art. 24 I keine Blankovollmacht erhalten hat, durch einfaches Gesetz zugunsten zwischenstaatlicher Einrichtungen vom Grundgesetz abzuweichen, und daß die Schranke des Art. 79 III für ihn absolut, also nicht nur innerstaatlich, sondern auch in seinen zwischenstaatlichen Beziehungen gilt. Prüft man an dieser rechtsstaatlichen Richtlinie die sehr eingehenden Erörterungen des Kommentars (vgl. die Randnummern 11, 13, 14, 16, 17, 18 zu Art. 24), so ergibt sich, daß er in beiden Fällen (vgl. für den ersten Fall Randnummer 18 = II 2 c dd des Kommentars, für den zweiten Fall Randnummer 16 = II 2 c bb) an der Verfassungsschranke für den Bund auch im zwischenstaatlichen Bereich des Art. 24 I festhält.

Dieses Ergebnis wäre völlig befriedigend, wenn es nicht (in der Randnummer 18) etwas eingeschränkt würde. Denn nach dem Kommentar sind die von dem Verzicht des Bundes auf hoheitliche Betätigung begünstigten zwischenstaatlichen Einrichtungen von jeglicher Bindung an sein Recht freigestellt, sogar von der Bindung an die Grundrechte. Hier scheint ein Widerspruch vorzuliegen, der noch weiterer Prüfung bedarf. Das Hauptargument des Kommentars für diese Entscheidung jedenfalls, nämlich die Ermöglichung des „großen Wurfs“, der mit Art. 24 gemeint und angestrebt sei und der durch solche Bindung gehemmt werden könnte, reicht zum mindestens für die Freistellung zwischenstaatlicher Einrichtungen von der Schranke der Grundrechte nicht aus. Einen größeren Wurf als seinen Grundrechtlich hat das Grundgesetz nicht aufzuweisen, und jede andere politische Zielsetzung bleibt an diesen größten Wurf gebunden — eine Feststellung, die besonders angesichts gewisser plebiszitär-autoritärer Tendenzen bei manchen Mitgliedstaaten der zur Zeit in Frage kommenden zwischenstaatlichen Einrichtungen als unumgänglich notwendig erscheint.

Aber dieses recht subtile Fragezeichen beweist — und damit kehrt dieser Bericht zu seinem Ausgangspunkt zurück — nur, auf wie hoher Ebene der Kommentar von Maunz-Dürig seine Aufgabe anfaßt und fördert. Um so mehr darf zum Schluß der Wunsch wiederholt werden, daß dieses magistrale Werk zunächst einmal zum Abschluß gebracht wird, ehe an schon vorliegenden Teilen nachgetragen oder verbessert wird. Dieser Kommentar ist für jeden, der mit verfassungsrechtlichen Fragen zu tun hat, unentbehrlich.

Ministerialdirigent Dr. Barwinski

Persönlichkeitswandlung unter Freiheitszug. Auswirkungen von Strafen und Maßnahmen. A. Ohm, VIII u. 161 S., 30,— DM, Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1964.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Wandlungen der Persönlichkeit „während der Untersuchungshaft“, „während der kurzen“ und „während der langen bzw. lebenslänglichen Strafe“ zu untersuchen, sowie weiter „Wandlungen des Sittlichkeitsverbrechers“ und „Wandlungen im Unbewußten (die Traumwelt des Gefangenen)“ mit in seine Studien einzubeziehen.

Zunächst ist festzuhalten: Jede Feststellung einer Persönlichkeitswandlung unter Freiheitszug setzt eine Kenntnis der Persönlichkeit aus der Zeit vor dem Freiheitszug voraus, aber eine solche kann kaum gewonnen werden. Weiter wandelt bereits die Einweisung in jedwede Haftform wahrscheinlich jede Person, bevor diesbezüglich Erhebungen angestellt werden können. Während der Periode des Freiheitszugs kann also allenfalls beobachtet werden, wie sich der Gefangene vom ersten Tage der Einweisung bis zur Entlassung verhält und gegebenenfalls wandelt. Hier ist zu beachten, daß die Problemstellung bei Einweisung in Untersuchungshaft verschieden ist von der in Straftaft, ebenso auch bei Minderjährigen, bei Männern und bei Frauen.

Die Verhaftung und das Verbringen in ein Untersuchungsgefängnis können verständlicherweise zur Folge haben: „Schock, Panik, Gefühle des Verloreneins und der Aggression, primitive Reaktionen, Suicidneigungen, Affektstypen oder Überschwemmung durch Affekte“. Diese allgemeinen Feststellungen begründet der Verfasser mit einzelnen Fallschilderungen.

Auch die Wandlungen während der kürzeren oder längeren Freiheitsstrafe belegt Ohm mit der Darstellung von Einzelschicksalen, wobei die Wandlungen im Ablauf der richterlich verhängten Freiheitsstrafe in Einzelheiten von denen während der Untersuchungshaft insofern verschieden sind, als während der Straftaft entscheidend ist, ob und wie der Gefangene sein Urteil annimmt. Weiterhin arbeitet der Verfasser den Unterschied im Verhalten der in eine Jugendstrafanstalt Eingewiesenen von den in eine Anstalt für Erwachsene

Verbrachten heraus und stellt dabei fest, daß in der Jugendstrafanstalt „stets Dynamik am Werk“ ist. In einem gewissen Gegensatz dazu verleitet die Erwachsenenanstalt mit ihrer erhöhten Gefahr der „windstillen Gefängniszucht“ zur Passivität. Es kann deshalb mit Recht von einer „Krise der Freiheitsstrafe“, hier: einer erhöhten Gefährdung und Wandlung der Persönlichkeit ins Negative gesprochen werden. Mit darum gilt es eine klare Zielsetzung, d. h. eine gesetzliche Festlegung der Aufgabe des Strafvollzuges anzustreben. Die zusätzlichen Schwierigkeiten der Verurteilten bei langen bzw. lebenslangen Strafen sind mannigfaltig, sie können kaum verallgemeinert werden und der Verfasser war bestrebt, beispielhafte Einzelschicksale darzustellen. Wesentlich erscheint dabei, daß Ohm über seine Beobachtungen im Freiheitszug hinaus auch die Bemühungen um Wiederherstellung der „sozialen Person“ herausarbeitet.

Ein besonderer Abschnitt ist den „Wandlungen des Sittlichkeitsverbrechers“ gewidmet und auch diese Ausführungen sind mit Einzelschilderungen belegt.

Der Abschnitt „Wandlungen im Unbewußten (die Traumwelt der Gefangenen)“ schließt die Studien ab. Hierbei beschränkt sich der Verfasser mehr auf allgemeine Hinweise, betont die Notwendigkeit gründlicher Erhebungen und kennt die Grenzen: „Der Traum ist und bleibt ein sehr komplexes, unergründliches Phänomen. Vieles erscheint sinnlos, anderes erweist sich als begreiflich. Für den erfahrenen Kriminologen kann er ein Hilfsmittel sein.“ — Solch nüchterne Einstellung zu dem Einzel- wie auch dem Gesamtheima erscheint kennzeichnend für die Veröffentlichung, die dem Verfasser die Möglichkeit gibt, seine langjährigen Erfahrungen als psychologisch vorgebildeter Anstaltsgeistlicher einem breiteren Kreise zur Kenntnis zu bringen, wobei die einzelnen Fallschilderungen besonders wichtig bleiben.

Die vorliegende Schrift von Ohm vermag sowohl dem Fachmann die Anregung zu geben, seine täglichen Beobachtungen im Umgang mit Gefangenen immer wieder neu zu durchdenken als auch dem Laien die Gelegenheit zu bieten, sich mit einem ihm sonst kaum zugänglichen Fachgebiet zu befassen.

Die Freiheit der Abhandlungen zu dem Thema: „Wie lebt der Mensch im Freiheitszug?“ ist nicht groß und Ohms ernsthafter Beitrag zu dem Problem „Freiheitszug“ ist zu begrüßen.

Ministerialrat Krebs

Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten und Informationsrecht der Presse. Regierungsrat Dr. Rolf Groß, Kartoniert, 30 Seiten, 4,40 DM, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1964.

Die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten des Staats und anderer öffentlich-rechtlicher Verbände scheint auf den ersten Blick in Widerspruch zu stehen mit dem Informationsrecht, das der Presse den Behörden gegenüber gesetzlich eingeräumt wird. Denn wie sollen, so fragt der Verfasser (Seite 9), die Bediensteten ihrer Pflicht zur Amtverschwiegenheit nachkommen, die Behörden aber gleichzeitig die ihnen gesetzlich auferlegten Auskunftspflichten erfüllen? Ziel der Arbeit ist es, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, die Verzahnung der beiden Rechtsinstitute Verschwiegenheitspflicht und Informationsrecht aufzuheben und die durch das eine oder andere Rechtsinstitut als schutzwürdig anerkannten Interessen gegeneinander abzuwägen. (Seite 11).

Auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften werden Wesen und Sicherung der Verschwiegenheitspflicht sowie die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Verschwiegenheitspflicht mit dem Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) prägnant herausgearbeitet. Die Gegenposition zur Verschwiegenheitspflicht, der Auskunftsanspruch der Presse, ist nun allerdings keineswegs bereits in allen Ländern gesetzlich verankert. Positiv normiert ist er bis jetzt nur in den Pressegesetzen der Länder Bayern und Hessen sowie neuerdings auch in dem Pressegesetz Baden-Württembergs (GBL 1964 S. 11). Es verdient deshalb hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser darüber hinaus die Berechtigung der Presse, von den Behörden Auskunft verlangen zu können, als essentiellen Bestandteil der Pressefreiheit unmittelbar aus Artikel 5 GG herleitet (Seite 24/25).

Im folgenden werden die inneren und äußeren Schranken dieses Auskunftsanspruchs (vgl. z. B. § 3 des Hessischen Pressegesetzes und die zahlreichen gesetzlich begründeten absoluten Schweigebote) mit vielen Belegen aufgezeigt und abschließend auch das Verhältnis der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten zum Auskunftsanspruch der Presse geklärt.

Insgesamt erweist sich die Arbeit für den Benutzer in doppelter Hinsicht als wertvoll. Sie vermittelt bei aller Gedrängtheit der Darstellung eine umfassende Anschauung des Problemkreises und kommt zu rechtlich wohlfundierten, praxistgerechten Lösungen. Presse wie Behörden kann deshalb die Anschaffung des Büchleins gleichermaßen anempfohlen werden.

Regierungsrat Krelling

Rentenkapitalisierungen für Wohnungsbau. Merkblatt des Deutschen Volkshausstättenwerks, Köln, Hohenzollernring 79/81, 40 Seiten, DIN A 5, Mai 1964, geheftet, Einzelverkaufspreis: 2,80 DM.

Der Bau eines Eigenheims erfordert regelmäßig den Einsatz von erheblichem Eigenkapital des Bauherrn. Die Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz und für Unfallrentner bietet den Berechtigten die Möglichkeit, sich auf diesem Wege Eigenkapital zu beschaffen, so daß dadurch die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann.

Es ist deshalb für den in Frage kommenden Personenkreis von Bedeutung zu wissen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kapitalabfindung in Anspruch genommen werden kann.

Das vorliegende Merkblatt gibt hierüber in allgemein verständlicher Form Auskunft.

Darüber hinaus sind Hinweise auf mögliche steuerliche Vergünstigungen in das Merkblatt aufgenommen.

Oberregierungsrat Vetter

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1964

Montag, den 13. Juli 1964

Nr. 28

Veröffentlichungen

1881

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Büdingen

Der öffentliche Weg, Flur 9, Nr. 42/2, soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Magistrat der Stadt Büdingen schriftlich einzureichen.

Die Flurkarte kann bei der Stadtverwaltung Büdingen, Rathaus, Zimmer 12, eingesehen werden.

647 Büdingen, 3. 7. 1964

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Z i n k a n n
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

1882

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

E 371.3 BA: Karl Kitz in Eichen, Vogelsberggasse 1, hat von mir die allgemeine Erlaubnis zum Besorgen fremder Rechtsangelegenheiten in Eichen/Nidder erhalten.

645 Hanau (Main), 26. 6. 1964

Der Landgerichtspräsident

1883 Aufgebote

F 1/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Angela Heinrich geb. Röder aus Burgjoß, Kreis Gelnhausen, Haus Nr. 41, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der auf ihrem Grundstück Burgjoß, Band 7, Blatt Nr. 276 in Abt. III unter den laufenden Nummern 8, 12 und 13 für die Firma Meier-Neuhof OHG aus Schlüchtern eingetragenen Hypotheken von 1500,— RM, 1406,— RM und 300,— RM gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem

auf den 26. August 1964 um 9.00 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 2 — anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6482 Bad Orb, 12. 6. 1964

Amtsgericht

1884

F 3/64 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Butzbach, Band 29, Blatt 1494 in Abt. III, Nr. 4, (früher Band 20, Blatt 1132, Abt. III, Nr. 1) eingetragene Hypothek über 500,— Goldmark nebst Zinsen für das Mathildienstift Butzbach, jetzt Kreissparkasse Friedberg (Hessen), ist kraftlos (Urteil vom 23. 6. 1964).

6308 Butzbach, 29. 6. 1964

Amtsgericht

1885

3 F 1/64 — **Aufgebot:** Die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg/Württ. hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Erbbaugrundbuch von Rumpenheim (Amtsgericht Offenbach/Main), Band 29, Blatt 1163, in Abt. III, Nr. 1, zu ihren Gunsten eingetragene Grundschuld in Höhe von 12 400,— DM, verzinslich zu 8% jährlich, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 11. November 1964
um 9 Uhr, Saal 35, I. Stock,

vor dem unterzeichneten Gericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.

605 Offenbach (Main), 3. 7. 1964

Amtsgericht, Abt. 3

1886

F 6/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Berta Michel geb. Kempel in Obersotzbach, Haus Nr. 2, vertreten durch Rechtsanwalt Herzfeld, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt des für die Ehefrau Elisabeth Kempel geb. Schneider in Obersotzbach im Grundbuch von Obersotzbach, Band 9, Blatt 347, eingetragenen Grundstücks,

Flur 13, Flurstück 125, Ackerland, Am Schafberg, 9,16 Ar.

Die bisherige bzw. jetzige Eigentümerin des Grundstücks wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 19. August 1964 um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen wird.

648 Wächtersbach, 8. 6. 1964

Amtsgericht

1887 Güterrechtsregister

GR 274: Heinrich Möller, Maschinenmeister in Schenklingensfeld, und Anna geb. Höfer.

Durch Vertrag vom 20. Mai 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 29. 6. 1964

Amtsgericht

1888

Neueintragungen

GR 1091 — 2. 6. 1964: Kaufmann Walter Nüchter und Friederike Veronika Nüchter geb. Kurz, Stierstadt (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart worden.

GR 1092 — 2. 6. 1964: Diplom-Architekt Rolf Dertscheny und Gertrud Dertscheny geb. Seez, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart worden.

GR 1093 — 22. 6. 1964: Kaufmann David James Hamber und Angret Hamber geb. Soltwedel, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Veränderungen

GR 926 — 12. 6. 1964: Fabrikant Wilhelm Menges und Frau Luise Menges geb. Menke, Oberursel (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 21. Mai 1964 ist die Gütertrennung aufgehoben worden.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 6. 1964

Amtsgericht

1889

Neueintragung

GR 259 — 26. 6. 1964. Die Eheleute Gastwirt Heinrich Peter (Heinz) Dresen und Wilhelmine Dresen geb. Tekolf in Simmersbach haben durch Ehevertrag vom 30. Mai 1964 den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 26. 6. 1964

Amtsgericht

1890

Neueintragung

GR 260 — 26. 6. 1964: Kraftfahrer Erich Dalwigk und Gastwirtin Katharina Dalwigk geb. Dauben in Dexbach haben durch Ehevertrag vom 11. Juni 1964 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 30. 6. 1964

Amtsgericht

1891

GR II 226a — 9. 6. 1964: Eheleute Hans Bourk und Ingeborg geb. Gesele, beide wohnhaft in Weckesheim, Kreis Friedberg.

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 2. 7. 1964

Amtsgericht

1892

GR 110 — Eintragung vom 16. Juni 1964: Friseur Karl Heinz Müller und Ehefrau Christine geb. Domes in Güntherod, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 14. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet.

3568 Gladenbach, 16. 6. 1964

Amtsgericht

1893

GR 1894 — 16. 6. 1964: Eheleute Schlosser Heinrich Läufer und Gertrude Sophie geb. Opper, Treis an der Lumda.

Durch Vertrag vom 8. Mai 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinsam verwaltet.

GR 1895 — 22. 6. 1964: Eheleute Holzeinkäufer Ernst Philipp Pirr und Sekretärin Auguste geb. Sann, Gießen.
Durch Vertrag vom 6. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1896 — 26. 6. 1964: Eheleute Professor Dr. med. Hans Voegt und Dr. med. Brigitte geb. Hoepfener, Gießen.
Durch Vertrag vom 4. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1897 — 1. 7. 1964: Eheleute Verwaltungsangestellter a. D. Karl Rabenau und Erna geb. Kaletsch in Gießen.
Durch Vertrag vom 24. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.
63 Gießen, 1. 7. 1964 **Amtsgericht**

1894**Neueintragung**

GR 221: Peter Joh, Kaufmann in Gelnhausen, Schmidtgasse 15 und Helma Joh geb. Hutschala, ebenda.
Durch Vertrag vom 11. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.
646 Gelnhausen, 9. 6. 1964 **Amtsgericht**

1895**Neueintragung**

4 GR 378 A — 26. 6. 1964: Eheleute: Kaufm. Angestellter Philipp Degreif und Marianne geb. Kreim, Büttelborn, Wilhelm-Leuschner-Straße 8.
Durch Vertrag vom 5. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.
608 Groß-Gerau, 1. 7. 1964 **Amtsgericht**

1896

GR 281: Eheleute Maurer Karl Hess und Helma Cäcilia geb. Niedbalka in Oberrombach, Kreis Hünfeld.
Durch Vertrag vom 19. Mai 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.
6418 Hünfeld, 25. 6. 1964 **Amtsgericht**

1897

GR 282: Eheleute Elektromeister Wolfgang Aul und Anneliese Helene geb. Goebel in Hünfeld.
Durch Vertrag vom 5. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 25. 6. 1964 **Amtsgericht**

1898

GR 1109 — 23. 4. 1964: Wolfgang Dönges, Handelsvertreter, Kassel, und Hildegard geb. Bürger.
Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1964.
GR 1109 A — 28. 4. 1964: Friedrich Eisenkolb, Kassel, und Erna geb. Reichardt.
Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 3. 1963.

GR 1110 — 28. 4. 1964: Gerhard Sauer, Kaufmann, Kassel, und Marie geb. Vogel.
Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 3. 1964.

GR 1110 A — 28. 4. 1964: Gerhard Teuscher, Stahlbauschlossler, Kassel, und Elisabeth geb. Kranz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Oktober 1963.

GR 1111 — 28. 4. 1964: Erich Schaarf, Kaufmann, Kassel, und Ursula geb. Heide.
Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Februar 1964

GR 1111 A — 8. 5. 1964: Herbert, Siebrecht, Kaufmann, Kassel, und Rosemarie geb. Wagner.
Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1964.

GR 1112 — 13. 5. 1964: Ernst Josef Gustav Adolf Maria Hauffen, Sonderschullehrer, Kassel, und Hilde Gertrud geb. Gürlich.
Gütertrennung durch Vertrag vom 23. April 1964.

GR 1112 A — 13. 5. 1964: Christoph, Thomas, Leder-Zuschneider, Lohfelden, und Maria geb. Prange.
Gütertrennung durch Vertrag vom 24. März 1964.

GR 1113 — 14. 5. 1964: Carl Matalowski, Ingenieur, Sandershausen, und Edeltraud geb. Zunder.
Gütertrennung durch Vertrag vom 31. März 1964.

GR 1113 A — 11. 6. 1964: Jochen Mödder, Student, Kassel, und Rosemarie geb. Wehr.
Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juli 1963.
35 Kassel, 30. 6. 1964 **Amtsgericht**

1899

GR 275: Gemeindefreier Friedrich Johannes Knoch, geb. 9. 10. 1928, und Ehefrau Anneliese Knoch geb. Bücking, geb. 9. 8. 1930, in Berfa, Kreis Ziegenhain.
Durch Vertrag vom 20. Mai 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.
Eingetragen am 24. Juni 1964.

6435 Oberaula, 25. 6. 1964
**Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula**

1900**Neueintragung**

GR 221 — 26. 6. 1964: Wilhelm Sieben, Kaufmann, und Julie geb. Walter, beide Arnoldshain im Taunus, haben durch Ehevertrag vom 26. 5. 1964 Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen (Taunus), 26. 6. 1964 **Amtsgericht**

1901**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 69: Fiat-Club eingetragener Verein, Sitz Alsfeld.
632 Alsfeld, 29. 6. 1964 **Amtsgericht**

1902**Neueintragung**

VR 168: Einkaufsverein Kaliwerke Hatdorf e. V. Philippsthal in Philippsthal.
643 Bad Hersfeld, 29. 6. 1964 **Amtsgericht**

1903

VR 418 — 15. 6. 1964: Kleingärtnerverein „Erholung und Freizeit“. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 1. 7. 1964 **Amtsgericht**

1901**Neueintragung**

VR 366 — 30. Juni 1964: Turn- und Sportverein 1921 Moischt, Sitz: Moischt, Kreis Marburg (Lahn).
355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1964 **Amtsgericht**

1905**Neueintragung**

VR 367 — 30. Juni 1964: Hessische Assistentenvereinigung, Sitz: Marburg (Lahn).
355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1964 **Amtsgericht**

1906**Neueintragung**

Rü VR 52 — 30. Juni 1964: Missionsverein der Evangelisch-freikirchlichen Gemeinde Rüsselsheim e. V. Sitz: Rüsselsheim (Main).
609 Rüsselsheim, 30. 6. 1964
**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

1907

VR 116 — In das Vereinsregister wurde eingetragen: Verkehrsverein Dohrenbach in Dohrenbach.
343 Witzenhausen, 20. 5. 1964 **Amtsgericht**

1908 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 171 64: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Mercator Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Schulstraße 13 ist in der ersten Gläubigerversammlung vom 26. 6. 1964 an Stelle des vorläufigen Konkursverwalters der Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8, Tel.: 28 80 13 gewählt und durch Beschluß des Gerichts vom 30. 6. 1964 ernannt worden.

Zur Hinterlegungsstelle wurde die Deutsche Bank AG Frankfurt (Main) bestimmt.

Für den vorläufigen Konkursverwalter wird die Vergütung auf 3500,- DM, werden die Auslagen auf 65,- DM festgesetzt.
6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1964
Amtsgericht, Abt. 81

1909**Beschluß**

81 N 227 62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Radio-Taunus-Gesellschaft mbH, Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Elektro-Apparaten, Frankfurt (Main), Zeil 123, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1964
Amtsgericht, Abt. 81

1910**Beschluß**

81 N 86 64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 6. 1963 in Düsseldorf verstorbenen Dipl.-Ing. Friedrich Gerhard Bergsträsser, zuletzt Wohnhaft in Frankfurt (Main), Bernhard-Mannfeld-Weg 2, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Ter-

min auf den 21. August 1964 um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1911

81 N 195/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Alfa-Handel GmbH, Frankfurt (Main), Dehnhardtstraße 40, wird heute, am 2. Juli 1964 um 12.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postfach 5093, Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 8. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. August 1964 um 10.45 Uhr, Prüfungstermin: 18. September 1964 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. August 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 7. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1912

Beschluß

81 N 42/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Super-Film-Verleih- und Vertriebs-GmbH, Frankfurt (Main), Taunusstraße 52—80 mit Zweigniederlassungen in München, Schützenstraße 1a; Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 54; Hamburg, Ferdinandstraße 58 und Düsseldorf, Königsallee 96, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt:

Rechtsanwalt Dr. P. Heller, Wiesbaden, Bahnhofstraße 52, a) 1500,— DM, b) 175,— Deutsche Mark,

Rechtsanwalt K.-H. Schmidt, Bad Soden (Taunus), Leharstraße 4, a) 1200,— DM, b) —,

Rechtsanwalt Dr. Mielke, München 8, Sieboldstraße 5, a) 800,— DM, b) 794,88 DM, Assessor Richard Holm, Stuttgart, Silberburgstraße 26, a) 800,— DM, b) 294,— Deutsche Mark,

Dr. K. A. Klatte, Neuß (Rhein), Erftstraße 46, a) 800,— DM, b) 132,70 DM.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1913

81 N 69/58: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Gesellschaft für wärmewirtschaftliche Anlagen mbH, früher Frankfurt am Main, Emil-Claar-Straße 8, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 17 765,33 Deutsche Mark (abzüglich noch zu zahlender notwendiger Kosten). Zu berücksichtigen sind 299 630,53 DM nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11 zur Einsicht aus.

6 Frankfurt (Main), 6. 7. 1964

Der Konkursverwalter
Herbert Schminck
Rechtsanwalt und Notar

1914

50 N 45/63 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 16. Mai 1961 verstorbenen, zuletzt in Oberkaufungen, Bahnhofstraße 28, wohnhaft gewesenen Malermeisters Ernst Noll, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Ernst Noll, Verputzgeschäft, Kassel, Reginastraße 4, ist am 3. Juli 1964 um 10.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bertram Schrot, Kassel, Neue Fahrt 7.

Konkursanforderungen sind bis zum 31. August 1964 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. August 1964 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Oktober 1964 um 11 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. August 1964 anzeigen.

35 Kassel, 3. 7. 1964

Amtsgericht

1915

50 N 16/63: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 167, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Willi Vaupel, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Obst- und Gemüseeinzelhandelsfirma gleichen Namens, soll Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen zur Auszahlung auf die nichtbevorrechtigten Forderungen 7116,30 DM zur Verfügung.

Die nichtbevorrechtigten Forderungen betragen 48 173,65 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abt. 50 des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

35 Kassel, 30. 6. 1964

Der Konkursverwalter
gez. Dr. Linker

1916

50 N 31/62 — **Nachlaßkonkurs:** Das am 13. August 1962 um 11.20 Uhr, eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Hermann Schwarz in Kassel, Kantstraße 9, ist in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 3. Mai 1964 verstorben ist.

Zum Nachlaßpfleger für die unbekanntenen Erben des bisherigen Gemeinschuldners ist durch Beschluß des Amtsgerichts Kassel vom 16. Juni 1964 — 10 VI 610/64 — Herr Rechtsanwalt Dr. August Klose, Kassel, Altenbaunaer Straße 85, bestellt worden.

35 Kassel, 1. 7. 1964

Amtsgericht

1917

N 3/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Roland A. Franz GmbH, Blusen- und Kleiderfabrik in Lauterbach (Hessen), ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgestellt sind: Vergütung des Verwalters auf 100,— DM sowie etwaige Erübrigungen aus zurückbehaltenen Beträgen, der Ausschlußmitglieder auf je 43,— Deutsche Mark, Auslagen des Verwalters auf 40,— DM.

642 Lauterbach (Hessen), 27. 6. 1964

Amtsgericht

1918

Beschluß

6 N 6/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Ortwin Welcker in Staffel (Lahn) wird der Schlußtermin auf

Donnerstag, 6. 8. 1964 um 15 Uhr

vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer 14, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme des Schlußverzeichnisses des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubigerversammlung über eine eventuelle Einstellung des Konkursverfahrens nach § 204 KO.

625 Limburg (Lahn), 29. 6. 1964

Amtsgericht

1919

6 N 4/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Georg Kuhlisch, Gartenbaubetrieb, Limburg (Lahn), Wiesbadener Straße 2, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 14. August 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 102, bestimmt.

625 Limburg (Lahn), 6. 7. 1964

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1920

Beschluß

6 K 664: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 21, Blatt 537, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Kalbach, Flur 40, Flurstück 3493/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 146, Größe 1,46 Ar, Gartenland, daselbst, 8,30 Ar,

soll am 16. September 1964 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Josef Stamm und Susanne Stamm geb. Grommet in Kalbach, Frankfurter Straße 87.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 448,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 6. 1964

Amtsgericht

1921

Beschluß

6 K 764: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 26, Blatt 643, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 40, Flurstück 21/3490, Ackerland (Obst.), Wallbrunnen 3, Größe 24,54 Ar,

soll am 16. September 1964 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Metzgermeister Hektor Walter Momberger, 2. Metzger Hektor Friedrich Momberger, Ffm.-Bonames, Homburger Landstraße 641.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 172,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 6. 1964

Amtsgericht

1922

Beschluß

6 K 8/64: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 26, Blatt 644, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kalbach, Flur 40, Flurstück 3492/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, 2,38 Ar,

soll am 16. September 1964 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Susanne Stamm geb. Grommet, Kalbach, Frankfurter Straße 87.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 039,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 6. 1964

Amtsgericht

1923

Beschluß

6 K 964: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 26, Blatt 645, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 40, Flurstück 20/3489, Ackerland, Obstb., Wallbrunnen 3, Gew., 25,04 Ar,

soll am 16. September 1964 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Maria Westerfeld geb. Grommet, Ffm.-Bonames, Homburger Landstraße 631.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 072,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 6. 1964

Amtsgericht

1924

Beschluß

6 K 8/64: In der Zwangsvollstreckungssache Frau Susanne Stamm geb. Grommet in Kalbach, wird auf Grund des ergangenen Beschlusses vom 6. Juli 1964 der Terminbeschuß vom 26. Juni 1964 dahin ergänzt, daß das beschlagnahmte Grundstück, lfd. Nr. 6, die weitere Bezeichnung trägt:

„Ackerland, daselbst, 11,55 Ar.“

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 6. 7. 1964

Amtsgericht, Abt. 6

1925

K 1062: Das im Grundbuch von Wolf, Band 8, Blatt 465, eingetragene und in der Gemarkung Wolf gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 189, Ackerland, in den langen Wiesen, 2,06 Ar,

sowie $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Wolf, Band 5, Blatt 299, eingetragenen und in der Gemarkung von Wolf gelegenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 174, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 4,

sollen am 14. Oktober 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Wilhelm Hermann Langlitz, Wolf, Kreis Büdingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000,— Deutsche Mark, und zwar für Grundstück Flur 3, Nr. 198 auf 300,— DM und für Grundstück Flur 1, Nr. 174 (1) auf 1700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 23. 6. 1964

Amtsgericht

1926

8 K 5263: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 23, Blatt 815, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 27 24, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, 4,59 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 27 25, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 0,10 Ar,

sollen am 4. November 1964 um 19 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hilfsarbeiter Waldemar Wickel, Fellerdilln, b) dessen Ehefrau Sieglinde, geb. Bedenbender, daselbst — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 45 000,— DM (lfd. Nr. 5 = 42 500,— DM, lfd. Nr. 6 = 2500,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 29. 6. 1964

Amtsgericht

1927

8 K 3863 u. 864: Das im Grundbuch von Nanzenbach, Band 33, Blatt 1215, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur 29, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Goldbachstraße, 6,32 Ar,

soll am 11. November 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 9. Januar und 12. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Karl Heinz Arhelger in Bottenhorn, b) dessen Ehefrau Gertrud Arhelger geb. Müller, daselbst — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 29. 6. 1964 **Amtsgericht**

1928

8 K 6/64: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Fellerdilln (Dillkreis), Band 22, Blatt 790, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 28/7, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, 5,57 Ar,

soll am 21. Oktober 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Herbert Reichmann in Fellerdilln, hinsichtlich der zur Versteigerung stehenden ideellen Grundstückshälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 22 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 25. 6. 1964 **Amtsgericht**

1929

K 7/63: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 48, Blatt 2723, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 2, Flurstück 575, Lieg.-B. 2683, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt z. Garten, 1,53 Ar, soll am Dienstag, 13. 10. 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Vertriebsdirektor Paul Kurt Ott, in Berlin-Lichterfelde, jetzt Friedberg, Vorstadt zum Garten 2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 29. 6. 1964 **Amtsgericht**

1930

K 3/64: Das im Grundbuch von Rimbach, Band 26, Blatt 1296, eingetragene Grundstück,

Flur 20, Nr. 12/2, Bauplatz, Steinertswiesenberg, 6,11 Ar,

soll am Montag, dem 17. August 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudolf Bernhard Josef Hasse, Maler in Ilvesheim.

Der Wert des Grundstücks wurde auf 3666,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 6. 1964 **Amtsgericht**

1931

K 4/64: Das im Grundbuch von Zotzenbach, Band 8, Blatt 389, eingetragene Grundstück,

Flur III, Nr. 43/1, Bauplatz, im Hohlfeld, 7,75 Ar,

soll am Montag, dem 3. August 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Richard Mattis, Lederarbeiter in Zotzenbach, zu 1/2, b) Margarete Mattis geb. Dyllong, dessen Ehefrau, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde auf 60 890,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenwald), 24. 6. 1964 **Amtsgericht**

1932

40 K 12/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 9, Blatt 303, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 38, Größe 2,74 Ar (Wert 45 470,— DM),

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 29/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 3,96 Ar (Wert 29 330,— DM),

am 7. 9. 1964 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 5. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin ist die Ehefrau Katharina Wiesenstein geb. Schäfer in Oberdorfelden eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 30. 6. 1964 **Amtsgericht, Abt. 40**

1933

2 K 5/64: Das im Grundbuch von Immenhausen, Band 39, Blatt 1253, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Immenhausen, Flur Nr. 13, Flurstück 122/27, Bauplatz, Triftweg, 28,32 Ar,

soll am 16. November 1964 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangs-

vollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bauunternehmer Johannes Kuhn und Marie geb. Port in Immenhausen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 25. 6. 1964 **Amtsgericht**

1934

Beschluß

K 19/62: Die im Grundbuch von Höringhausen, Band 2, Blatt 74, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 94/1, Lieg.-Buch 309, Acker, An der Trift, 12,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 61/1, Geb.-Buch 128, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Hauptstraße 11, Größe 13,96 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 62, Hofraum, Hauptstraße 11, Größe 0,68 Ar,

sollen am 27. August 1964 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Theodor Frese sen. und dessen Ehefrau Else geb. Falke, beide in Höringhausen, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
a) Flur 3, Flurstück 94/1, 1 280,— DM
b) Flur 9, Flurstück 61/1 u. 62 50 880,— DM
Sa.: 52 160,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1935

51 K 54/63: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 38, Blatt Nr. 741, eingetragenen Grundstücks,

Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 335/50, Lieg.-B. Nr. 687, Geb.-B. 121, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 19, Größe 2,98 Ar,

soll am 27. August 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 19. 9. 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Minna Walther geb. Wendel in Kassel zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 6. 1964 **Amtsgericht**

1936

Beschluß

7 K 1/64: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Cyriaxweimar, Band 5, Blatt 41, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 4, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Marktwege, 6,38 Ar,

soll am 24. September 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 31. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Heinrich Rühl in Cyriaxweimar (jetzt Holzminden).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 29. 6. 1964

Amtsgericht

1937

Beschluß

7 K 2 64: Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 134, Blatt 5240, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 6, Flurstück 360 0,54, Bundesstraße 3, von Kassel nach Frankfurt (Krummbogen), 0,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Marburg, Flur 7, Flurstück 92 2, Hof- und Gebäudefläche, Krummbogen zu 35, Größe 15,84 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 7, Flurstück 92 3, Hof- und Gebäudefläche, Krummbogen 35, Größe 14,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Marburg, Flur 7, Flurstück 358 88, Hof- und Gebäudefläche, Krummbogen 35, Größe 14,83 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Marburg, Flur 7, Flurstück 86 4, Gartenland, Krummbogen, 10,03 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Marburg, Flur 7, Flurstück 86 5, Hof- und Gebäudefläche, Krummbogen 35 u. 37, Größe 2,65 Ar,

sollen am 17. September 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Kurtz in Marburg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 463 000,— DM.

1942

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Stadtgebiet von Limburg (Lahn).

Dem Magistrat der Stadt Limburg (Lahn) wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Genehmigung zum Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes von Limburg (Lahn) mit Gültigkeit bis zum 31. Mai 1972 erteilt.

Die Übertragung des Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 PBefG auf einen anderen Unternehmer ist gestattet.

62 Wiesbaden, 15. 6. 1964

Der Regierungspräsident
III 4 — 6 — 66 f 02

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 22. 6. 1964

Amtsgericht

1938

Beschluß

7 K 24 63: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 51, Blatt 2158, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 20, Flurstück 76 1, Lieg.-B. 2051, Geb.-B. 951, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstr. 11, Größe 2,55 Ar,

soll am 10. September 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Karl Jakob Schmidtmann, b) Frau Sophie Osterberg geb. Schmidtmann, beide in Marburg (Lahn) — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 24. 6. 1964

Amtsgericht

1939

Beschluß

K 9 62: Das im Grundbuch von Bebra, Band 56, Blatt 1913, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 8, Flurstück 174 2, Hof- und Gebäudefläche, Nürnberger Straße 68, Größe 2,89 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Rotenburg (Fulda), Untertor 2, Zimmer 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Paul Dörschel in Bebra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 530,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 26. 6. 1964

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1943

Aufforderung: Herr Walter und Frau Hildegard Helwig, Kassel, Klenzestraße 4, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 284 543, ausgestellt auf den Namen Christel Helwig, Kassel, Klenzestraße 4, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage derselben seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 26. 6. 1964

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

1940

Beschluß

3 K 4 64: Das im Grundbuch von Lorch, Bezirk Rheingau, Band 81, Blatt 2957, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurstück 318 4, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße, 20,48 Ar,

soll am 2. Oktober 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Philipp Retzel II., Autounternehmer, b) Marie Luise Retzel geb. Lenz, Ehefrau von a), in Lorch (Rheingau), — zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gemäß ortsgerichtlicher Schätzung auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 30. 6. 1964

Amtsgericht

1941

Beschluß

61 K 29 61: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 282, Blatt 4195, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Flur 60, Flurstück 43, Gartenland (Obstbau), Schiersteiner Berg, 5 Gew., 30,10 Ar,

soll am 31. August 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elisabeth Coester geb. Stuber in Frankfurt (Main), b) Helene Stein geb. Stuber in Bad Kreuznach, c) Sophie Marx geb. Stuber in Bremen, d) Fritz Stuber in Wiesbaden, e) Erika Kipphoff geb. Stuber in Hamburg, g) Wilhelm Schermuly in Wiesbaden, zu a) bis g) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1964

Amtsgericht

1944

Bildung des Zweckverbandes „Schulverband Klein-Welzheim—Mainflingen, Kreis Offenbach“, und Feststellung der Verbandsatzung
Beschluss

Nachdem die beteiligten Gemeinden Klein-Welzheim und Mainflingen sich über die Verbandsatzung geeinigt und erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverband beitreten, beschließe ich hiermit die Bildung des Zweckverbandes „Schulverband Klein-Welzheim—Mainflingen, Kreis Offenbach“ und stelle die Verbandsatzung wie folgt fest:

Satzung

des Schulverbandes Klein-Welzheim—Mainflingen, Kreis Offenbach

Die Gemeinden Klein-Welzheim und Mainflingen haben durch ihre Gemeindevertretungen auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) beschlossen, daß ein Schulverband gebildet werden soll. Sie haben sich über nachfolgende Satzung geeinigt:

§ 1

(1) Die Gemeinden Klein-Welzheim und Mainflingen, Kreis Offenbach, bilden gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(3) Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule Klein-Welzheim—Mainflingen; diese Schule umfaßt die 5.—9. Volksschuljahrgänge aus den Gemeinden Klein-Welzheim und Mainflingen.

(4) Der Schulverband hat den Namen „Schulverband Klein-Welzheim—Mainflingen, Kreis Offenbach“ und führt ein Dienstsiegel. Sein Sitz ist in Mainflingen.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden zunächst die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und erg gehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(1) Die Verbandsglieder übertragen unter Anrechnung auf ihre Leistungen gemäß § 15 auf den Schulverband die erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen, soweit sie darüber verfügen können.

(2) Der Wert der eingebrachten Sachen wird durch Beschluß der Verbandsversammlung verbindlich festgestellt; der Beschluß bedarf einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. (2) S. 1.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der Mittelpunktschule bilden die Verbandsglieder außerdem eine gemeinsame Schuldeputation.

§ 4

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden gemäß § 58 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretern der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde Mainflingen entsendet fünf Vertreter, die Gemeinde Klein-Welzheim ebenfalls fünf Vertreter. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Verbandsglieder können den von ihnen bestellten Mitgliedern der Verbandsversammlung verbindliche Weisungen für die Beschlußfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen, erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von zwei Monaten durch das zuständige Gremium zu wählen.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung können ihr Amt auch durch Abberufung verlieren. Zur Abberufung ist das Verbandsmitglied, welches das Mitglied bestellt hat, nur befugt, wenn das Mitglied einer ihm erteilten Weisung (§ 4 Abs. (3)) zuwidergehandelt hat. Die Abberufung wird durch Zustellung einer schriftlichen Anzeige an das Mitglied und den Verbandsvorsteher wirksam.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Bezüglich der Ladungsfristen gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Gemeindevertretungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet sie. Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Landrat des Landkreises Offenbach einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ein Vertreter der Gemeinde, die den Verbandsvorsteher stellt, kann nicht Vorsitzender der Verbandsversammlung werden. Ein Vertreter der Gemeinde, die den Verbandsvorsteher stellt, ist als Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihrer Stellvertreter anzulegen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht anzulegen. Es ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 7

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl des Verbandsvorstehers,
2. die Wahl der Beisitzer des Verbandsvorstandes,
3. die Errichtung von Satzungen und ihre Änderungen,
4. den Erwerb der Haushaltsatzung und die Festsetzung des Haushaltsplanes,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand,
7. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung sowie die Verlegung der Schule,
8. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen,
9. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schutzzwecken gewidmet ist,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder,
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung,
12. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 8 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Abberufung der Vorstandsmitglieder.

(2) Beschlüsse zu Abs. (1) Ziff. 3—7, 9, 11—13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Für einen Beschluß über die Aufnahme neuer Mitglieder (Abs. 1 Ziff. 10) und die Änderung des Verbandszweckes (§ 1 Abs. (3) der Satzung) ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung aus den Gemeinden Klein-Welzheim und Mainflingen zu unterzeichnen.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand wird von dem Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie je 2 Beisitzern aus den Gemeinden Klein-Welzheim und Mainflingen gebildet. Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 einen Bürgermeister der Verbandsgemeinden zum Verbandsvorsteher. Der Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinde ist sein Stellvertreter. Als Beisitzer im Verbandsvorstand können nur Beigeordnete der Verbandsgemeinden gewählt werden. §§ 65—77 der Hessischen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus dem Gemeindevorstand eines Verbandsmitgliedes aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verbandsvorstand.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind. Bei der Unterzeichnung hat je ein Vorstandsmitglied beider Verbandsgemeinden mitzuwirken.

§ 11

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst oder der gemeinsamen Schuldeputation vorbehalten sind.

(2) Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen. Der Verband hat die entsprechenden Kosten dem jeweiligen Verbandsmitglied zu erstatten.

(3) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und noch erg ehenden Ausführungsvorschriften entsprechend.

(4) Für die Befugnis des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes zu widersprechen, sowie für die Rechtsbehelfe der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes gelten §§ 63, 74 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(5) Beschlüssen, die durch Zuwiderhandlungen gegen erteilte Weisungen (§ 4 Abs. (3)) zustande gekommen sind, ist zu widersprechen.

§ 12

Der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 13

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinsamen Schuldeputation ergeben sich aus § 44 des Schulverwaltungsgesetzes. Der Deputation gehören an:

1. die Bürgermeister der Verbandsglieder,
2. je zwei Gemeindevertreter von jeder Gemeinde auf Vorschlag der jeweiligen Gemeindevertretung,
3. vier Erziehungsberechtigte auf Vorschlag des Schulleiternbeirats,
4. zwei Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf deren Vorschlag,
5. der Schulleiter,
6. zwei weitere Lehrer auf Vorschlag des Lehrerkollegiums.

Die in Ziff. 2., 3., 4. und 6. genannten Deputationsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 14

(1) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 15

(1) Die zum Bau und zur ersten Einrichtung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden — nach Abzug der Beihilfen — von den Verbandsgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl durch Umlage erhoben.

(2) Die zu erbringende Umlage der einzelnen Verbandsglieder ist durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. (1) Ziff. 3 der Satzung) festzustellen.

(3) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des ersten Haushaltjahres des Schulverbandes vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die für die Verbandsglieder zuständige untere Aufsichtsbehörde.

§ 16

(1) Die zur Unterhaltung und Verwaltung, sowie zur laufenden Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel der Verbandsschule erforderlichen Gelder werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen.

(2) Sie wird von den Verbandsgliedern nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben. (§ 15 Abs. (3)) gilt entsprechend.

§ 17

(1) Über die Auflösung des Schulverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Schulverband durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schlusse des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 18

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis ihrer gemäß § 15 erbrachten Leistungen verteilt.

(2) Scheidet ein Verbandsglied aus, so erhält es Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 19

Die Verbandsatzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Vorstandsvorsteher im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die sonstigen Bekanntmachungen des Schulverbandes werden in der Offenbach-Post veröffentlicht; für Bekanntmachungen, die keine Rechtswirkungen auslösen, genügt auch die Veröffentlichung nach dem jeweiligen Ortsrecht der Verbandsglieder.

§ 20

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Offenbach in Offenbach.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten neben den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes.

§ 21

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung von Satzungen entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes die für die Verbandsglieder zuständige untere Aufsichtsbehörde.

§ 22

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

603 Offenbach (Main), 2. 6. 1964

Der Landrat des Landkreises Offenbach
gez. Schmitt

1945

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Anneliese Schädell, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 48 127.
2. Margarete Schmitt Wwe., Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 49 931.
3. Marie Wilhelmine Steinmetz, Bischofsheim, Sparkassenbuch Rü Nr. 50 116.
4. Bernhard Engroff, Nauheim, Sparkassenbuch N 96 198.
5. Andrea Sandner, Nauheim, Sparkassenbuch N 96 214.
6. Philipp Helm u. Ehefrau Adelheid geb. Becker, Walldorf, Sparkassenbuch W 47 542.
7. Gert Gudera, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 53 913.
8. Willi Josef Becker, Raunheim, Sparkassenbuch Ra 96 090.
9. Elisabeth Wilschewski, Allmendfeld, Sparkassenbuch Ge 45 280.
10. Elisabeth Wilschewski, Allmendfeld, Sparkassenbuch Ge 44 326.
11. Jutta Helfmann, Kelsterbach, Sparkassenbuch K 46 462.
12. Jutta Helfmann, Kelsterbach, Sparkassenbuch K 98 232.
13. Rosa Zubiller, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 45 857.
14. Ahmed Hamida Abdelkader, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 54 730.
15. Adam Spielmann, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 51 173.
16. Albert Herrgen, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Rü 52 928.
17. Hans Wagner, Raunheim, Sparkassenbuch Ra 46 125.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 3. 7. 1964

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

1946

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 1. Juli 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 02-36 395, lautend auf Frau Ingeborg Elsner geb. Mahr, Frankfurt (Main) 1, Am Dornbusch 13, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 1. 7. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

1947 Öffentliche Ausschreibung

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau Der Kreisstraße Nr. 27a zwischen Kirchhosbach und Stadthosbach, Kreis Eschwege, (km 3,700 bis km 6,786) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 5500 cbm Erdarbeiten
- rd. 1500 cbm Kies in Körnung 0-30 mm für Frostschutzschicht
- rd. 1100 lfd. m Dränageleitung
- rd. 6000 qm Rüttelschotter-Unterbau
- rd. 5500 qm kaltinbaufähiger Asphaltbeton auf Mischmakadam-Unterschicht
- rd. 500 lfd. m Hochbordanlagen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Dienstag, den 14. 7. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postcheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Kreisstraße Nr. 27a zwischen Kirchhosbach und Stadthosbach, Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Donnerstag, den 16. 7. 1964 beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Freitag, den 24. 7. 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Arbeitstage.

344 Eschwege, 30. 6. 1964

Hessisches Straßenbauamt
142 - 63a - 10 - 05 E

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher

Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel

Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 6102 - 8454 Spessartstraße 11

Postfach 342



Kornitol

das altbewährte Verwitterungsmittel gegen Wildschaden, Wildverbiss und Schälschaden, in Kannen von 14 Kilo an aufwärts
Preis DM 1,95 p. kg ab Frankfurt a. M.

GEBR. KORN · Chem. Fabrik · FRANKFURT A. M. - SÜD

1948

BAD HOMBURG V. D. H.: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreuzung Hessenring (B 456) mit Schleußnerstraße und Thomasstraße im Stadtgebiet Bad Homburg v. d. H. sollen vergeben werden. Auszuführen sind:

- ca. 9 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 7 500 cbm Frostschuttkies
- ca. 18 000 qm Unterbau- und Deckenbauarbeiten
- ca. 2 000 qm Parkflächen
- ca. 1 400 cbm Stahlbeton für Stützmauer und Durchlaßveränderung usw.

Bauzeit: 300 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H. unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau Hessenring—Schleußnerstraße—Thomasstraße.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 7. 1964, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Tiefbauamt der Stadt Bad Homburg v. d. H., Zimmer 105.

Eröffnung: Tiefbauamt der Stadt Bad Homburg v. d. H. (Schloß), Zimmer 105, am 31. 7. 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 6. 1964

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H.
Tiefbauamt

1949

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Deckenbauarbeiten und die Verbreiterung im Zuge der Kreisstraße Nr. 22 zwischen Haselstein und Großenbach, Baustat. 0,0 + 00 bis 4,1 + 80 vergeben werden. Auszuführen sind:

- rd. 3 300 cbm Erdbewegung
- rd. 8 700 t Basaltmaterial bzw. Basaltschotter liefern u. einbauen
- rd. 21 000 qm Streumakadam-Unterschicht mit 120 kg/qm Schotter und 40 kg/qm Teersplitt
- rd. 15 000 qm splittarmer Asphaltfeinbeton mit 45 kg/qm
- rd. 6 000 qm Streumakadam-Oberschicht mit 45 kg/qm

einschl. Ausführung aller anfallender Nebenarbeiten wie Verlegen von Leitungen, Ausführung von Schächten, Versetzen von Bordsteinen und Rinnenpflaster usw.

Die Arbeiten sollen etwa Mitte August 1964 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 4 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 49 zu erfolgen mit Angabe: „Deckenbauarbeiten und Verbreiterung im Zuge der K Nr. 22 zwischen Haselstein und Großenbach, Baustat. 0,0 + 00 bis 4,1 + 80“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind).

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

	Aufina - E. Naumann KG 62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145	Aufbau Finanzierung Immobilien
---	--	---

**Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
Schlüchtern · Tel. 251 u. 480

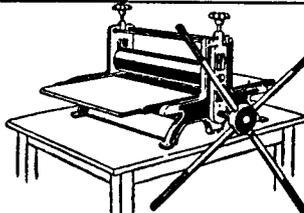
VARIO „Alles fürs Büro“
Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf
WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Telefon 3481

**Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe**

**Tapezierer-
Genossenschaft**

Groß- und Einzelhandel
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535



Wenzel-Pressen
Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Rittersestr. 40/ II



STEMPEL-UND SCHILDERFABRIK
A. MOSTHAF
HOCHSTR. 33
RUF: 284454

6 Frankfurt am Main



Gebr. Ruths
Inh. F. Blatt
Frankf./M. · Am alten See 23-27
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten
und Heime in sämtlichen Wasch- und
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

LENTH	Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche für Anstalten und Behörden	GIESSEN Bleichstraße 35 · Tel. 3084
--------------	---	---

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,00. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartert.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 20 Seiten.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 4. August 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage und endet am 25. 8. 1964.

64 Fulda, 3. 7. 1964

Hessisches Straßenbauamt

1950

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3140, Ortsdurchfahrt Eichenrod, Kreis Lauterbach, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- rd. 4350 cbm Bodenabtrag
 - rd. 2800 t Schotter 35/75
 - rd. 1040 t Sand 0/5
 - rd. 3800 t Splitt 0/35
 - rd. 6700 qm Asphaltbinder 0/18
 - rd. 6700 qm Asphaltfeinbeton 0/8
- Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bleter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 7. 1964 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen, Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L 3140, Ortsdurchfahrt Eichenrod.“
Eröffnung: 23. 7. 1964 um 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 1. 7. 1964

Hessisches Straßenbauamt

1951 Bekanntmachungen

Aufforderung: Herr K. Helfmann, Kelsterbach, Taunusstraße 25, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 277 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Bank anzumelden, widrigenfalls das Sparbuch für kraftlos erklärt wird.

6092 Kelsterbach, 3. 7. 1964

Volksbank Kelsterbach eGmbH

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

L. SPOERLE KG

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstr. 7-9 · Ruf 330751

FS-0411713

Verkaufsbüro Gießen,
Neustadt 1, T 80031

Elektro-

Leuchten-

Rundfunk-

Fach-
großhandlung

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 452156

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

DOMOKLIN-Müllschluckanlagen Dpa

Willi Heil

Frankfurt am Main, Am Dorfgarten 31
Telefon 529769 und 511892

Froschheim

Isolierung: Kälte, Wärme,
Schwitzwasser, Schall
Maschinelle Bauaustrocknung

K. ZITZELBERGER

FRANKFURT/IM-Oberrad

Offenbacher Landstr. 430a

Ruf 611703



Betonstahl · Baustahlgewebe
Träger · Bleche · Röhren
Baumaschinen · Baugeräte
Türzargen · Kellerfenster
Gitterreste · Heizöltanks
Liefert direkt an Ihre Baustelle

M. WOSK
EISENGROSSHANDEL
Baumaschinen · Baugeräte
61 DARMSTADT
Landwehrstr. 89 · Tel. 76005

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien · Große Lagervorräte

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinststraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheldswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13